Tagesordnung

der 18. Sitzung des Kreistages am
Donnerstag, 8. November 2007, 18.00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen

2. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

3. Neufassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene

4. Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im Schienenpersonennahverkehr durch das novellierte ÖPNV-Gesetz NRW – Gründung eines Nahverkehrszweckverbandes Rheinland (NVR)

5. Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung

6. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 3. Änderungssatzung (2008) –

7. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) –

8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Grunderwerb für straßenbauliche Zwecke in der Gemarkung Kirchhoven

10. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2007

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 8. November 2007

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

a) Kuratorium der „Anton-Heinen-Volkshochschule“

Nach § 5 der Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wählt der Kreistag gemäß § 8 der Hauptsatzung des Kreises für Angelegenheiten der Volkshochschule ein Kuratorium. Dieses Kuratorium, bei dem für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen ist, besteht nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg aus 36 Mitgliedern. Von den 36 Mitgliedern wählt der Kreistag 18 Mitglieder nach Vorschlägen der vorgenannten Städte, und zwar von jeder Stadt 3.

An die von den Städten unterbreiteten Vorschläge ist der Kreistag gebunden. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgte in der Kreistagssitzung am 04.11.2004.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat zwischenzeitlich folgende Änderung beschlossen und dem Kreis mitgeteilt:

Anstelle des bisherigen Mitglieds Wilfried Mercks tritt Herr Ferdinand Kehren. Verhinderungsvertreter bleibt wie bisher Herr Michael Tüffers.

b) Ausschuss für Gesundheit und Soziales

1. Mit Schreiben vom 22.08.2007 hat der DRK-Kreisverband Heinsberg e. V. mitgeteilt, dass Herr Wilfried Mercks, Erkelenz, am 16.11.2007 dort offiziell die Amtsgeschäfte des Kreisgeschäftsführers übernimmt und anstelle von Herrn Karl-Heinz Dobrowolski zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales bestellt werden soll. Das Vorschlagsrecht steht dem DRK-Kreisverband Heinsberg e. V. gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO zu.

…

2. Mit Schreiben vom 09.10.2007 wurde mitgeteilt, dass Herr Wilfried Mercks, Erkelenz, sein Amt im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, in dem er auf Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes beratendes Mitglied war, niederlegt. (siehe Punkt 1)

   Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Heinsberg, hat für die erforderliche Ergänzungswahl Herrn Erich Dohmen, Gangelt (bisher stellv. Mitglied) als neues beratendes Mitglied vorgeschlagen.

   Ein Stellvertreter für Herrn Dohmen wird zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu Buchstabe a) und b) einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 8. November 2007

Tagesordnungspunkt 2:

Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse gemäß Kreistagsbeschluss vom 01.10.1999 verschiedene Sachleistungen/Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises. Durch Kreistagsbeschlüsse vom 14.10.2004 sowie 19.12.2005 (redaktionelle Anpassung) wurde Ziffer 2 des eingangs erwähnten Beschlusses wie folgt neu gefasst:

„2. In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen die Kosten für zwei Vollzeitkräfte der Entgeltgruppe 9 gezahlt. Die Anteile der einzelnen Fraktionen richten sich nach deren Mitgliederzahl im Kreistag. Bruchteile werden auf 0,25 auf- bzw. abgerundet (2 : 54 x Fraktionsstärke)."

Auf der Grundlage dieser Regelung wurde zuletzt in den Kreistagsfraktionen nachfolgendes hauptamtliches Personal beschäftigt:

CDU-Fraktion:	29 Mitglieder = 1,074 » 1,0 Stellen
SPD-Fraktion:	14 Mitglieder = 0,518 » 0,5 Stellen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	5 Mitglieder = 0,185 » 0,25 Stellen
FDP-Fraktion:	5 Mitglieder = 0,185 » 0,25 Stellen

Nachdem die Kreistagsabgeordneten Hecker und Offermanns zum 31.08.2007 ihren Austritt aus der FDP-Kreistagsfraktion und mit Wirkung vom 24.09.2007 die Bildung einer neuen Kreistagsfraktion „FDP-Fraktion – H. Hecker und M.J. Offermanns" angezeigt haben, ergibt sich nachfolgende neue Berechnung:

CDU-Fraktion:	29 Mitglieder = 1,074
SPD-Fraktion:	14 Mitglieder = 0,518
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	5 Mitglieder = 0,185
FDP-Fraktion „Schreinemacher":	3 Mitglieder = 0,111
FDP-Fraktion „Hecker":	2 Mitglieder = 0,074

…

Durch die Stellung des 1. Satzes im oben genannten Beschluss wird klargestellt, dass in jedem Fall genau 2 Stellen bezuschusst werden sollen und Über- bzw. Unterschreitungen nicht gewollt sind. Auch der im abschließenden Klammerzusatz des 2. Satzes enthaltene Berechnungsmodus, der als Basis auf 2 Stellen abstellt, macht dies deutlich.

Die im Beschluss vorgesehene Auf- und Abrundungsregelung führt im Falle der beiden FDP-Fraktionen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Stellt man auf die kaufmännische Rundung ab, gehen beide FDP-Fraktionen leer aus, geht man dagegen analog der wahlrechtlichen Vorschriften (Verteilung in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile) vor, würde die FDP-Fraktion „Schreinemacher“ weiterhin eine Viertelstelle beanspruchen können.
Insoweit bedarf die bisher praktizierte Regelung eines klarstellenden Kreistagsbeschlusses. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es grundsätzlich bei der zu Beginn der Wahlzeit beschlossenen Verteilung von 2 Vollzeitstellen verbleiben und – im Interesse der Gleichbehandlung - die bisher der FDP-Gesamtfraktion zustehende Viertelstelle im Verhältnis 3/5 (= Stellenanteil von 0,15) zu 2/5 (= Stellenanteil von 0,10) aufgeteilt werden sollte. Entsprechend könnte ggf. auch bei zukünftigen Veränderungen in der Besetzung der Kreistagsfraktionen verfahren werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss daher, dem Kreistag nachstehende Beschlussfassung vorzuschlagen:

„Die der bisherigen FDP-Gesamtfraktion zustehende Viertelstelle für fraktionseigenes Personal wird auf die

- FDP-Fraktion zu 3/5 (= Stellenanteil von 0,15; = 5,775 Wochenstunden) sowie auf die
- FDP-Fraktion – H. Hecker und M.J. Offermanns zu 2/5 (= Stellenanteil von 0,10; = 3,850 Wochenstunden)

aufgeteilt.

Sollten sich im Laufe der Wahlperiode 2004/2009 weitere personelle Verschiebungen innerhalb der Kreistagsfraktionen ergeben, wird entsprechend verfahren.

Die o. g. Regelung soll mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft treten. Aus sozialen - bzw. Praktikabilitätsgründen wird die derzeitige Kostenerstattung einer Viertelkraft für die bisherige FDP-Kreistagsfraktion bis zum 31.12.2007 praktiziert.“

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, dem Vorschlag der Verwaltung unter gleichzeitiger Ablehnung des allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 24.10.2007 zugesandten Antrags der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu folgen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 8. November 2007

Tagesordnungspunkt 3:

Neufassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erfolgt zurzeit auf der Grundlage der Satzungen vom 17.12.1999 (für Rotfleisch) und 20.12.2002 (für Geflügelfleisch).

Der Landkreistag NRW hat mit Rundschreiben vom 19.09.2006 und 02.11.2006 auf wichtige Änderungen im Gebührenrecht (Fleischhygiene) hingewiesen und empfohlen, neue Gebührensatzungen zu erarbeiten.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die landesrechtlichen spezialgesetzlichen Regelungen im Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz sind zum 01.01.2007 außer Kraft getreten.

- Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW wurde eine 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 (GV. NRW. S. 250) veröffentlicht, in welcher die in der EG-VO 882/2004 enthaltenen Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge in den Tarifstellen 23.8.4.1 ff. in das Landesrecht übernommen wurden.

- Seit dem 01.01.2007 kommt das Gebührengesetz NRW und nicht mehr das Kommunalabgabengesetz NRW für Gebühren im Bereich der Frischfleischhygiene zur Anwendung. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) geht davon aus, dass sich diesbezügliche Gebührensatzungen auf § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW in Verbindung mit den Tarifstellen stützen können.

- Die Erarbeitung und der Erlass von Gebührensatzungen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Erhebung von Mindestgebühren, die bereits in der EG-VO 882/2004 vorgesehen sind, die Kosten für amtliche Lebensmittelkontrollen nicht decken. (Hinweis: Dies trifft für den Kreis Heinsberg zu.)

…

- Die Bestimmungen der Art. 26 ff. der EG-VO 882/2004 ändern das Gebührenrecht für amtliche Lebensmittelkontrollen im Bereich der Fleischhygiene maßgeblich. Da auf europäischer Ebene im Rahmen einer Verordnung gehandelt wurde, sind die Bestimmungen unmittelbar anzuwendendes Recht. Kommunale Gebührensatzungen müssen diese europarechtlichen Vorgaben berücksichtigen.

- Eine Arbeitsgruppe des Landkreistages NRW hat einen Mustertext für eine Gebührensatzung erarbeitet. Das MUNLV NRW hat im Grundsatz die Konformität des vorgelegten Musterentwurfs bestätigt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Arbeiten an einer Gebührensatzung zu forcieren. Dabei sollte das Ziel angestrebt werden, eine Deckung der Überwachungskosten zu erreichen.

Mit der Erarbeitung einer neuen einheitlichen Gebührensatzung für Rotfleisch und Geflügelfleisch wurde im Amt 39 bereits Ende 2006 begonnen. Aufgrund der schwierigen und komplexen Materie sowie noch ungeklärter Fragen hat sich jedoch die Bearbeitungszeit verzögert.

Die Gebührenkalkulation erfolgte auf der Basis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres 2006. Für die in der allen Kreistagsabgeordneten vorliegenden Satzung aufgeführten Amtshandlungen wurden kostendeckende Gebühren ermittelt. Auf die Gegenüberstellungen der bisherigen sowie der neuen Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Rotfleisch sowie Geflügelfleisch), die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 30.10.2007 zugesandt wurden, wird ergänzend hingewiesen.

Die neue Satzung sollte erst zum 01.12.2007 in Kraft treten, damit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ausreichend Zeit bleibt, Vordrucke für das neue Abrechungsverfahren zu fertigen und das zuständige Personal (Tierärzte und amtliche Fachassistenten) über die Neuregelung zu informieren.

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung, die im Entwurf vorliegende Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene auf der Grundlage der erstellten Kalkulationsunterlagen zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 8. November 2007

Tagesordnungspunkt 4:

Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im Schienenpersonennahverkehr durch das novellierte ÖPNV-Gesetz NRW – Gründung eines Nahverkehrszweckverbandes Rheinland (NVR)

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen in NRW und Vorgaben auf europäischer Ebene erfordern eine umfassende Anpassung bei der Organisation, Finanzierung und Förderung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Im Wesentlichen bestimmen

- ein neues ÖPNV-Gesetz in NRW zum 01.01.2008
- eine neue EU-VO für Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und
- das EuGH-Urteil vom 24.07.2003 in der Sache „Altmark-Trans“

den Rahmen für die erforderlich gewordenen Anpassungsprozesse.

Im Juni 2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag das neue ÖPNVG NRW beschlossen. Ab 01.01.2008 ändern sich damit u. a. die Zuständigkeiten für die Planung und Finanzierung des SPNV. Darüber hinaus werden die Förderzuständigkeiten für die ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur von den Bezirksregierungen auf drei neu zu bildende Zweckverbände in NRW verlagert.
Von den Änderungen ist somit auch der SPNV/ÖPNV im Aachener Verkehrsverbund direkt betroffen. Nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW müssen die beiden Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) zum 01.01.2008 einen gemeinsamen Dachzweckverband zur Wahrnehmung der SPNV-Planungs- und Finanzierungsfunktionen gründen. Ausschließlich die drei gesetzlich geforderten Dachzweckverbände werden vom Land NRW die Finanz-mittel zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen erhalten. Zusätzlich gilt es, die neue Aufgabe „Infrastrukturförderung“, bisher angesiedelt bei der Bezirksregierung Köln, in den neuen Dachzweckverband zu integrieren.

Sowohl über das novellierte ÖPNVG NRW als auch über die Rahmenbedingungen zur Gründung des neuen Dachzweckverbandes und über die weiteren notwendigen Anpassungen im Zweckverband AVV bei Satzung und Gesellschaftervertrag hat der Geschäftsführer des AVV, Herr Sistenich, den Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg in der Sitzung am 23.10.2007 umfangreich informiert. Der Vortrag wurde allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 24.10.2007 zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

…

a) Gründung eines Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR)

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den nordrhein-westfälischen Landtag haben AVV und VRS, koordiniert durch die Zweckverbandsvorsteher aus beiden Kooperationsräumen, gemeinsam die Satzung für den neuen Dachzweckverband „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR) erarbeitet. Der Satzungsentwurf wurde anschließend von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln einer intensiven Prüfung unterzogen. Erforderliche Anpassungen und Korrekturen wurden in enger Abstimmung zwischen AVV, VRS und Bezirksregierung Köln bereits vorgenommen. Der Satzungsentwurf ist mit der Bezirksregierung Köln somit endabgestimmt und liegt allen Kreistagsabgeordneten vor.
Gegründet und getragen wird der neue Dachzweckverband ausschließlich von den beiden Trägerzweckverbänden ZV VRS und ZV AVV. Im Hinblick auf die dauerhafte Verankerung des neuen Dachzweckverbandes in der Region Rheinland soll diese Satzung auch von den Kommunalparlamenten der VRS- und der AVV-Verbandsmitglieder zustimmend zur Kenntnis genommen werden.
Die Gründung des ZV NVR bzw. der in der Satzung vorgesehenen Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR GmbH) wird zu keinen Finanzbelastungen der AVV-Verbandsmitglieder führen.
Um die Aufgabenwahrnehmung ab 01.01.2008 durch den Dachzweckverband sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZV NVR noch im Dezember 2007 stattfindet. Unter Berücksichtigung der Feiertage konnte hierfür mit den Beteiligten ein Termin für den 19.12.2007 vereinbart werden.
Vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung muss gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des ZV NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein. Redaktionsschluss für die Ausgabe des Amtsblatts am 17.12.2007 ist bereits am Montag, 10.12.2007. Daher ist die endgültige Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des ZV AVV für die planmäßige Sitzung am 05.12.2007 vorgesehen. Die Terminierung erfordert daher, dass die Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der AVV-Verbandsmitglieder bis spätestens 04.12.2007 herbeigeführt wird.

b) Neufassung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV)

Auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung der Verbundverträge durch die WIBERA wurden in einem zweistufigen Verfahren unter Mitwirkung des Gutachters eine modifizierte Satzung für den AVV und ein modifizierter Gesellschaftsvertrag für die AVV GmbH erarbeitet. In der Stufe 1 wurden zunächst die erforderlichen Modifikationen aufgrund des EuGH-Urteils (Altmark-Trans) eingearbeitet. In der Stufe 2 erfolgten dann die notwendigen Anpassungen aufgrund des im Juni 2007 verabschiedeten neuen ÖPNVG NRW.

…

Die getroffenen Rahmenregelungen zur Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen und deren Finanzierung sollen durch Betrauungsakte der Aufgabenträger umgesetzt werden. Aufgrund der großzügigen Bestandsschutzbestimmungen der beschlossenen und in etwa zwei Jahren in Kraft tretenden EU-VO für Öffentliche Personenverkehrsdienste dürfen die Betrauungen mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren erfolgen.

Diese Anpassungen betreffen ausschließlich den kommunalen Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV - Bus). Die Zuständigkeit hierfür bleibt weiterhin bei den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes AVV (Kreise Aachen, Düren und Heinsberg sowie Stadt Aachen). Alle Angelegenheiten des ÖSPV, einschließlich der tariflichen Ausgestaltung (Verbundtarif), bleiben in der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der im AVV vereinbarten Regelungen.
Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rahmenbedingungen wurden im Wesentlichen in der Satzung des Zweckverbandes AVV folgende Dinge modifiziert:

1. Ausgliederung sämtlicher den SPNV betreffenden Aufgaben incl. der Übertragung der vertraglichen Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf den neuen Dachzweckverband ZV NVR
2. Neuordnung der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Zweckverband AVV und dem Dachzweckverband ZV NVR
3. Anpassung des Finanzierungssystems für den ÖSPV
4. Regelung zur neuen ÖPNV-Förderung ab 2008 gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
5. Regelungen im Verhältnis zum neuen Dachzweckverband NVR (Gründung, Besetzung der NVR-Gremien und anderes)

Die Verabschiedung der Satzung des Zweckverbandes AVV durch die Verbandsmitglieder und durch die Verbandsversammlung ist eine zwingende Voraussetzung zur Gründung des Dachzweckverbandes ZV NVR.
Die AVV-Verbandsversammlung entsendet insgesamt 13 Mitglieder in die Verbandsversammlung des ZV NVR und unterbreitet einen Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR (Haupt- und Vergabeausschuss) aus dem Kreis der entsandten Mitglieder. Der Kreis Heinsberg schlägt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder der AVV-Verbandversammlung drei Mitglieder für die Verbandsversammlung ZV NVR vor, wobei hier gem. der Gemeindeordnung der HVB bzw. ein benannter Vertreter gesetzt ist. Die stellvertretenden Mitglieder der ZV NVR können sowohl aus den ordentlichen Mitgliedern der ZV AVV als auch aus dem Kreis der Stellvertreter benannt werden. Bei der Benennung von Mitgliedern zur ZV NVR sind mögliche Interessenkonflikte durch anderweitige Aufgaben der zu benennenden Personen insbesondere im kommunalen Verkehrsbereich zu beachten. Eine Übersicht zur Besetzung der Gremien wurde allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt.
Wie bereits beschrieben, muss vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des ZV NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein. Zeitgleich mit der Bekanntmachung der Satzung des Dachzweckverbandes muss auch die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Zweckverband AVV erfolgen.

…

Daher ist die endgültige Beschlussfassung in der planmäßigen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV für den 05.12.2007 vorgesehen. Es ist demzufolge zwingend erforderlich, dass die Beschlussfassung in den Gremien der AVV-Verbandsmitglieder bis spätestens 04.12.2007 herbeigeführt wird.
Die modifizierte Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund wurde allen Kreistagsabgeordneten neben den übrigen Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 24.10.2007 zugesandt. Der AVV hat am Sitzungstag des Kreisausschusses am 30.10.2007 mitgeteilt, dass auf Grund einer zusätzlichen steuerrechtlichen Prüfung der Zweckverbandssatzung AVV durch die WIBERA in den § 12 Abs. 1 ein klarstellender Hinweis aufgenommen wurde.

Die überarbeitete Satzung für den Zweckverband AVV (Stand 30.10.2007) wurde den Mitgliedern des Kreisausschusses in der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt.

Die in Rede stehende Satzung ist diesen Erläuterungen als Anlage beigefügt und ersetzt die bisherige Anlage 3 zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 31.10.2007 – wie folgt zu beschließen:

a) Die Fassung des Satzungsentwurfs (Stand: 25.10.2007) des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
b) Der Neufassung der Satzung (Stand: 30.10.2007) für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird zugestimmt.

Die Neufassung tritt – nach positiver Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV (05.12.2007) – am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Des Weiteren ist über die Entsendung von drei Mitgliedern für die Verbandsversammlung ZV NVR zu entscheiden.

Der Kreisausschuss hat von einer Beschlussempfehlung an den Kreistag abgesehen, um den Fraktionen Gelegenheit für nochmalige Beratungen einzuräumen.

Stand: 30.10.2007

S a t z u n g

für den

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Satzung

für den

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

§ 1
Verbandsmitglieder

(1) Die Stadt Aachen, der Kreis Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg bilden zur Förderung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet (Verbundraum Aachen) einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

(2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.

§ 2
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" (ZV AVV).

(2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR),

2. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die vom Zweckverband gegründete Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich umsetzen,

3. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,

4. Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west) durch die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie Abschluss von Verkehrsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11.

5. Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Beachtung des Gemeinschafts- und nationalen Rechts,

6. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung. Hierzu übertragen die Verbandsmitglieder die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Zweckverband. Der Zweckverband leitet die ihm gewährten Mittel an die im AVV tätigen Verkehrsunternehmen und Verbandsmitglieder weiter.

7. Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“ (ZV NVR) gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b ÖPNVG NRW. Dem ZV NVR obliegen ab dem 01.01.2008 die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und -Finanzierung und die pauschalierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des ZV NVR. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten ÖPNVG NRW sind durch den ZV NVR alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufgabenübernahme am 01.01.2008 zu veranlassen.

(3) Der Zweckverband hat unter Beachtung der sich aus dem ÖPNVG NRW ergebenden Rechte und Pflichten folgende weitere Aufgaben:

1. Umsetzung von Aufgaben des ZV NVR nach Maßgabe der Satzung des ZV NVR.
2. Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des ZV NVR mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen.
3. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW.
4. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.
5. Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen (im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen Verkehrsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind) sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife.
6. Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRW-Tarif).
7. Wahrnehmung der Aufgabe „Tarif“ unter dem Aspekt „Gemeinschaftstarif“ nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69.

(4) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.

(5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperations- bzw. Verkehrsverträgen.

(6) Als Teilregion der EUREGIO Maas-Rhein verfolgt der Zweckverband das Ziel, in enger Kooperation mit der niederländischen und der belgischen Grenzregion den grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auf ein integratives Bus- und Bahnsystem in der EUREGIO Maas-Rhein hinzuwirken.

(7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der in öffentlichem Interesse liegenden ÖPNV-Aufgaben der Verbundgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft. Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.

(8) Die Verbandsmitglieder wirken gegenüber den von ihnen getragenen Verbundverkehrsunternehmen darauf hin, dass auch diese die vorgenannten Ziele verfolgen, mit der Verbundgesellschaft auf vertraglicher Basis zur Umsetzung von Vorgaben der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes kooperieren und die Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen, insbesondere sparsam wirtschaften.

(9) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Richtlinien erlassen oder der Verbundgesellschaft vorgeben, solche zu erlassen.

§ 4
Organe des Zweckverbandes

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

(2) Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertreterkörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, darunter seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter.

(3) Zur Wahrung der strukturellen Besonderheiten der Teilräume und der Interessen der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet des Nahverkehrs, der Tarifpolitik und des Leistungsangebotes werden vier regionale Beiräte, jeweils ein Beirat für die Stadt Aachen, den Kreis Aachen, den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg, gebildet. In diesen Beiräten sind alle Gebietskörperschaften der betreffenden Region vertreten. Sie beraten die Verbandsversammlung und die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

§ 6
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,

2. die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes und deren Stellvertreter unter Beachtung des Vorschlags des jeweiligen Mitgliedes,

3. Weisungen zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft,

4. die Entsendung der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des ZV NVR gem. § 15 GkG NRW einschließlich eines Vorschlags für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR aus dem Kreis der entsandten Mitglieder,

5. die Änderung der Zweckverbandssatzung,

6. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,

7. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Näheres regelt die Geschäftsordnung),

9. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

10. die Auflösung des Zweckverbandes,

11. den Beschluss über den Verbundetat,

12. den Beschluss über Richtlinien gemäß § 3 Abs. 8, sofern diese nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft sind.

(3) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft an Weisungen und sonstige Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Bildung von Ausschüssen zu regeln. Die Verbandsversammlung hat einen Ausschuss zu bilden, der für die Vorberatung von Vertragsangelegenheiten, die die Organisation und Finanzierung des Aachener Verkehrsverbundes betreffen, zuständig ist.

(5) In den zu bildenden regionalen Beiräten können die Städte und Gemeinden insbesondere die sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung erörtern. Die Zweckverbandsversammlung koordiniert dann die Ergebnisse der Beiräte.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft zur Entscheidung über die Stimmabgabe einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8
Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten der Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, die den Abschluss von Verkehrsverträgen oder vergleichbaren Verträgen betreffen, bedürfen der Zustimmung der wesentlich betroffenen Verbandsmitglieder.

(3) Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zur Festsetzung des Soll-Leistungsumfangs (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag) auf dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter dieses Verbandsmitgliedes gefasst werden, es sei denn, dass die von der Verbundgesellschaft aufgestellten Rahmenvorgaben (§ 7 Gesellschaftsvertrag) beachtet sind.

§ 9
Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und an den Sitzungen gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter geleitet wird. Der Geschäftsstellenleiter ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

(3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

§ 10
Auslagenersatz und Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse entsteht, jeweils einen Auslagenersatz.

(2) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaft gemachter Angaben gewährt.

Der Auslagenersatz kann bis maximal 76,- Euro individuell pauschaliert werden, wenn von den betreffenden Mitgliedern der Verbandsversammlung über einen längeren Zeitraum nachgewiesen wird, dass stets Auslagen in gleich bleibender Höhe entstehen.

(3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.

(4) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(5) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

(6) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes nach Abs. 4 festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro betragen.

(7) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz im Sinne des Abs. 4.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

(8) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt 100,- Euro.

(9) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausfallentschädigung ist die Anwesenheitsliste, soweit unterzeichnet.

§ 11

Betrauung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Abschluss von Verkehrsverträgen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)

(1) Die Verbandsmitglieder definieren jeweils für ihr Gebiet den ÖSPV im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien und alternativer Bedienungsformen (Anforderungsprofil für den ÖSPV-Verbundverkehr - Anforderungsprofil).

(2) Das Anforderungsprofil enthält Vorgaben für

1. die Erschließungs- und Verbindungsstandards,

2. das Liniennetz,

3. Bedienungsstandards

4. Verknüpfungen.

(3) Die Verbandsmitglieder definieren ihr Anforderungsprofil in ihren Nahverkehrsplänen und ergänzenden Beschlüssen. Die Mindestqualitätsstandards sollen verbundeinheitlich durch die Verbundgesellschaft festgelegt werden. Die Verbandsmitglieder können hiervon in ihrem Anforderungsprofil in begründeten Ausnahmefällen nach unten abweichen oder höhere Standards festlegen.

(4) Die Verbandsmitglieder definieren mit ihrem Anforderungsprofil, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre ihres Anforderungsprofils durch Verbundverkehrsunternehmen durchgeführt oder aufgrund von Verkehrsverträgen von der Verbundgesellschaft an andere Verkehrsunternehmen vergeben werden sollen.

(5) Die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen zur Umsetzung des Anforderungsprofils durch die Verbandsmitglieder erfolgt unter Beachtung folgender Rahmenvorgaben:

1. Beschlussfassung über das Anforderungsprofil in der Vertretungskörperschaft.

2. Verpflichtung des Verbundverkehrsunternehmens, das Anforderungsprofil zu beachten (Betrauungsakt).

3. Abschluss bzw. Fortführung eines Kooperationsvertrages des Verbundverkehrsunternehmens mit der Verbundgesellschaft .

4. Die Betrauung umfasst alle betrieblichen Funktionsbereiche, die für die Erbringung der ÖSPV-Verkehrsleistungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich sind; die Verbundverkehrsunternehmen können Auftragsunternehmen in die Leistungserstellung einbinden.

5. Die Fahrplanerstellung unter Beachtung des Anforderungsprofils ist Aufgabe der Verbundverkehrsunternehmen. Dabei dürfen die Verbundverkehrsunternehmen bis zu 2 % vom Sollleistungsumfang des Anforderungsprofils abweichen.

6. Das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder Nachfrage bei Großveranstaltungen ist Sache der Verbundverkehrsunternehmen; diese Verkehrsleistungen gelten als mitbetraut.

(6) Die Betrauung ist gegenüber dem Zweckverband durch das Verbandsmitglied nachzuweisen und erfolgt durch das Verbandsmitglied, das unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist. Sie umfasst auch ÖSPV-Verbundverkehre auf den Gebieten anderer Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder können hiervon abweichende Regelungen treffen, die sie dem Zweckverband vorlegen. Die Vertretungskörperschaft kann die Verwaltung des Verbandsmitgliedes in ihrem Beschluss gemäß Nr. 1 ermächtigen, das Anforderungsprofil im Rahmen der Betrauung fortzuschreiben.

(7) Die Verbandsmitglieder melden bis zum 31.10. eines Jahres ihr Anforderungsprofil beim Zweckverband an. Die Anforderungsprofile sind Bestandteil des Verbundetats und werden mit diesem beschlossen.

(8) Der von der Verbandsversammlung beschlossene Verbundetat wird von der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft bestätigt und von der Verbundgesellschaft im Verhältnis zu den Verbundverkehrsunternehmen im Rahmen der vertraglichen Kooperation beachtet oder im Verhältnis zu anderen Verkehrsunternehmen durch den Abschluss von Verkehrsverträgen umgesetzt.

§ 12

Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV

(1) Der Zweckverband gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, mit denen die Verbundverkehrsunternehmen betraut wurden, einen Ausgleich in Höhe von Sollkostensätzen je Nutzwagenkilometer und für die Mehrleistungen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 6, sofern keine Finanzierung im Sinne von § 14 Abs. 3 erfolgt, dabei sind die Erlöse gemäß Abs. 8 abzuziehen.

(2) Die Sollkostensätze sind analytisch und unter Beachtung der Anforderungsprofile und übriger Verbundstandards sowie sonstiger kostenbeeinflussender, objektiver Rahmenbedingungen und den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine beihilfefreie Finanzierung von Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des maßgeblichen Anforderungsprofils unternehmensbezogen durch eine branchenerfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unabhängig und unparteiisch zu ermitteln. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch das Verbundverkehrsunternehmen auf eigene Rechnung. Die Sollkostensatzermittlung ist alle vier Jahre zu wiederholen. Ein Verbandsmitglied, das von einem Verbundverkehrsunternehmen mit mehr als 500.000 Nutzwagenkilometer bedient wird, kann eine vorgezogene Sollkostensatzermittlung verlangen, wenn es eine begründete Vermutung vorträgt, dass sich die der letzten Sollkostensatzermittlung zugrunde liegenden Verhältnisse kostenwirksam verändert haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft hierzu eine verbindliche Feststellung und bestimmt unter Berücksichtigung ihrer Feststellung die Kostentragung der Sollkostensatzermittlung.

(3) Die Sollkostensätze sind jährlich fortzuschreiben. Die Verbundverkehrsunternehmen melden die prognostizierte Veränderung des Sollkostensatzes bis zum 31.10. in prüffähiger Form beim Zweckverband an. Die Verbundgesellschaft kann Rahmenvorgaben für die Kostenfortschreibung erlassen. Eine Veränderung der Kostensätze aufgrund nicht absehbarer exogener Entwicklungen mit unterjähriger Wirkung kann von jedem Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft zur Beschlussfassung durch die nächste Verbandsversammlung beantragt werden.

(4) Den Verbundverkehrsunternehmen wird ein angemessener Gewinnzuschlag auf die Sollkosten gewährt. Er wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Sollkostensatzermittlung verbindlich vorgeschlagen. Die von einem Verbundverkehrsunternehmen bedienten Verbandsmitglieder können sich auf einen abweichenden Gewinnzuschlag einigen oder einen solchen ablehnen.

(5) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die von ihnen erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre bis zum 30.06. für das vorangegangene Verbundjahr nach. Der Leistungsnachweis erfolgt nach einheitlichem Muster der Verbundgesellschaft.

(6) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die Istkosten für das vorangegangene Verbundjahr für die erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre auf der Grundlage einer Trennungsrechnung entsprechend der Sollkostenermittlung nach und lassen diese von ihrem Abschlussprüfer prüfen und geben die Trennungsrechnung einschließlich Prüfungsergebnis dem Zweckverband zur Kenntnis. Unterschreiten die Istkosten die Sollkosten, erfolgt der Kostenausgleich in Höhe der Istkosten.

(7) Die jährlichen Istkosten dürfen die Sollkosten nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung der jährlichen Sollkosten, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Die kumulierten Istkosten dürfen die kumulierten Sollkosten im Vierjahreszeitraum nicht überschreiten. Das Verbandsmitglied, das mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist, stellt sicher, dass das Verbundverkehrsunternehmen alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der Sollkosten zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der kumulierten Sollkosten kommen, hat das Verbundverkehrsunternehmen den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Durchführung der betrauten ÖSPV-Verbundverkehre zu verwenden.

(8) Bei der Festsetzung der ausgleichsfähigen Kosten sind die den ÖSPV-Verbundverkehren zuzurechnenden Erlöse abzuziehen; das sind insbesondere:

1. Einnahmen aus dem Verbundverkehr nach Einnahmenaufteilung und Befriedigung von Ansprüchen Dritter,
2. erhöhte Beförderungsentgelte,
3. öffentliche Abgeltungszahlungen,
4. Steuererstattungen,
5. Zuschüsse Dritter,
6. Werbeeinnahmen,
7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
8. Buchgewinne aus Anlagenverkäufen,
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ein Abzug entfällt, sofern und soweit Erlöse bereits bei der Ermittlung der Istkosten nachweislich abgezogen wurden.

(9) Bei der Ermittlung und Fortschreibung der Sollkosten und dem Nachweis der Istkosten sind Zuwendungen zur Vermeidung einer Überkompensation zu berücksichtigen.

§ 13
Förderung des ÖPNV

(1) Der Zweckverband fördert den ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen und einer von ihm zu erlassenden Richtlinie.

(2) Der Zweckverband gewährt Mittel für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich im SPNV eingesetzt werden unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften des Landes NRW. Die Mittel sind diskriminierungsfrei an Verkehrsunternehmen zu gewähren, die Verbundverkehre als Verbundverkehrsunternehmen, aufgrund von Verkehrsverträgen mit der Verbundgesellschaft oder als Auftragnehmer solcher Verkehrsunternehmen durchführen. Die Gewährung von Mitteln an weitere Verkehrsunternehmen, die Linienleistungen im Verkehrsgebiet des AVV durchführen, ist möglich. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.

(3) Der Zweckverband gewährt ab 2011 Mittel an die Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG gemäß § 10 Abs. 3 des ÖPNVG NRW.

(4) Der Zweckverband leitet Mittel für Zwecke des ÖPNV an die Verbandsmitglieder weiter. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.

(5) Der Zweckverband stellt in der Richtlinie nach Abs. 1 sicher, dass in Bezug auf die Mittelgewährung nach Abs. 2 den Verbandsmitgliedern ein anteiliger Bestandsschutz gewährt wird. Dabei ist für die Fahrzeugförderung das Bezugsjahr 2007 mit den den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnenden Landesmitteln maßgeblich. Basis für die Mittel für die Beförderung von Auszubildenden an die Verkehrsunternehmen gemäß Abs. 3 ist die Mittelverteilung im Bezugsjahr 2010. Näheres, auch im Hinblick auf die Fortschreibung der Mittel, regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.

§ 14
Verbandsumlagen

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs. 2 bis 6, eine Sonderumlage gemäß Abs. 7 sowie weitere Umlagen gemäß Abs. 8, soweit seine sonstigen Einnahmen einschließlich vom ZV NVR weitergeleiteter Landesmittel zur Aufgabenfinanzierung zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Mit den sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes sind der Eigenaufwand des Zweckverbandes gemäß Abs. 7 (einschließlich der Aufwendungen aus § 14 Abs. 2), danach Aufwendungen gemäß Abs. 8 und danach weitere Aufwendungen zu decken. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Die allgemeine Umlage wird wie folgt ermittelt:

1. Die Ausgleichszahlungen gemäß § 12 nach Abzug der Erlöse gemäß § 12 Abs. 8 werden den bedienten Verbandsmitgliedern im Verhältnis der innerhalb ihrer Grenzen erbrachten Nutzwagenkilometer zugeordnet.

2. ÖSPV-Verbundverkehre, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden können oder aus dem Verbundraum hinausführende werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt oder das die hinausführenden Verkehre in seinem Anforderungsprofil definiert hat.

3. Ausgleichszahlungen aus Tarifmaßnahmen werden dem Verbandsmitglied gesondert zugerechnet, in dessen Interesse die Tarifmaßnahme erfolgt.

4. Bei wesentlichen Veränderungen der ÖSPV-Verbundverkehre, die im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, können gesonderte Umlageregelungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern getroffen werden. Die Ausweisung der Umlagen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Umlage.

(3) Die Verbandsmitglieder können die gemäß Abs. 2 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:

1. Freiwillige unmittelbare und mittelbare oder gesellschaftsrechtlich begründete Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwendet werden.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren und GmbH-Anteilen (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren und GmbH-Anteilen (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

2. Verbandsmitglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbracht werden und das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.

3. Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z. B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 geleistet wurden.

4. Bei Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den Betrag zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

5. Beteiligungen und Kapitalanteile kreisangehöriger Gebietskörperschaften gelten für Zwecke der Umlageermittlung gem. Abs. 3 als solche des jeweiligen Kreises.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.

(4) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittel-

bare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z. B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

(5) Der Zweckverband hat von dem Umlagebetrag gemäß Abs. 2 bis 4 Leistungen des Umlageschuldners an das Verbundverkehrsunternehmen, auch mittelbare im Verhältnis zu anderen Umlageschuldnern, abzusetzen, soweit ihm zum Zeitpunkt der Festsetzung der Istumlage eine entsprechende Bestätigung des Verbundverkehrsunternehmens vorliegt.

(6) Die Sollumlage wird im Verbundetat, die Istumlage in der Ergebnisrechnung festgestellt.

(7) Der Eigenaufwand des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der jeweiligen Istumlage des letzten abgerechneten Jahres in einer gesonderten Umlage aufzubringen.

(8) Der Zweckverband erhebt darüber hinaus eine Umlage, sofern der ZV NVR bei seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhebt. Die Verbandsmitglieder tragen den auf den Zweckverband entfallenden Anteil dieser Umlage entsprechend dem beim ZV NVR geltenden Umlageschlüssel.

§ 15
Leistungen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband leitet die durch die Verbandsumlage aufgebrachten Mittel (§ 14 Abs. 1 bis 6) an die Verbandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 weiter. Diese tragen dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 als Einlage zugeführt werden. Soweit das Verbandsmitglied seine Umlagepflicht durch freiwillige Leistungen nach § 14 vollständig erfüllt hat, kann die Weiterleitung der empfangenen Mittel unterbleiben.

(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband die für das Verbundverkehrsunternehmen errechneten Leistungen des Zweckverbandes in einer Summe an das Verbandsmitglied gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 mit der Auflage, dass es die Einlage öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des Verbundverkehrsunternehmens entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 vornimmt. Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

§ 16
Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt worden ist.

(2) Verbandsmitglieder können unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei den Verbundverkehrsunternehmen der Verbandsmitglieder bestehende steuerliche Querverbund mit Versorgungsbetrieben oder aufgrund von Wertpapieren und GmbH-Anteilen durch Änderung von Gesetzen, geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verwaltungsübung nur durch Ausscheiden aus dem Aachener Verkehrsverbund erhalten bleiben kann.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Zweckverbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

§ 18
Sonstiges

(1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt ab 01.01.2007 nach NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement).

§ 19
Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, hilfsweise die der Kreisordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 8. November 2007

Tagesordnungspunkt 5:

Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.10.2007
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ beschlossen. Mit der Ausarbeitung des Landschaftsplanes wurde die Gfl Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz, beauftragt.

Um nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig zwischen den einzelnen Verfahrensschritten u. a. Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes sowie des Forstes geführt und weitgehend Einvernehmen erzielt. Ebenso fanden regelmäßig Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirates sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 10.08.2006 in Gangelt und am 24.08.2006 in Heinsberg. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 27.07.-15.09.2006 durchgeführt.

Der so erarbeitete Landschaftsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 12.03.2007 durch die Gfl detailliert vorgestellt und eingehend vom Ausschuss beraten. Änderungswünsche ergaben sich nicht, sodass der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 27.03.2007 die öffentliche Auslegung des aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.04.2007 bis 01.06.2007.
Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage nur wenige Bedenken und Anregungen ein, die, soweit fachlich vertretbar, berücksichtigt wurden. Der auf dieser Grundlage überarbeitete Entwurf des Landschaftsplanes wurde in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates am 18.10.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr gebildeten Arbeitsgruppe am 20.09.2007 ebenso wie die eingegangenen Anregungen

…

und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 nachstehende Unterlagen zugesandt:

1. die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen vorgetragenen Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse

sowie

2. ein entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeiteter Entwurf des Landschaftsplanes in Text und Karte sowie der Umweltbericht.

Hierauf wird Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text des Landschaftsplanes und im Umweltbericht grau hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung zu fassen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig,

a) über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend den in den Synopsen gemachten Vorschlägen

sowie

b) den Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ in der im Entwurf vorliegenden Fassung gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f KrO als Satzung

zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 8. November 2007

Tagesordnungspunkt 6:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 3. Änderungssatzung (2008) –

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.08.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.10.2007
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung des Abfalls in der MVA Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen ; sie stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2006 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006 gültig.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden– nach europaweiter Ausschreibung – bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Der Finanzbedarf im Jahre 2008 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Diese an sich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe negative Auswirkungen, da die mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen. Dieser Automatismus soll durch die für das nächste Jahr vorgesehene Gebührenstruktur durchbrochen werden. Sofern die entsorgte Restmüllmenge jedoch die Jahresmenge von 45.000 t unterschreitet, wird der Kreis Heinsberg nach dem Prinzip „bring or pay“ …

vertraglich betroffen mit deutlichen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Derzeit liegt die kalkulierte Menge für 2008 noch bei 45.000 t. …

2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind beachtliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen; diese können auf günstigere Entsorgungswege zugreifen, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft. Ca. 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erzielt; Anfang der 1990-er Jahre lag der Anteil noch bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.

3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteeinsatzes sowie den Energiekosten. Während die Verbrennungspreisindizes weiter preislich nachgeben, entwickeln sich die sonstigen Kosten nach oben. Insgesamt liegt ein moderater Anstieg vor.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis auch im Jahre 2008 zur Kostendeckung eine Korrektur der Gebühren unausweichlich. Die Kalkulation für 2008 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll im Jahre 2008 um 0,99 €/t angehoben werden und somit 3,90 €/EW betragen. Sie würde ein Gesamtvolumen von ca. 1.000.000,00 € – also nur gut 9 % der gesamten Gebühreneinnahmen für die Entsorgung der Restabfälle – umfassen. Damit wird auch der aus dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr im vergangenen Jahr stammenden Anregung gefolgt, künftig alle Fixkosten in die Grundgebühr einfließen zu lassen.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr beläuft sich mittlerweile auf 94 %. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die in den Jahren 2007 und 2008 schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr bedingte konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet zwar eine Verschiebung der Gebührenlast von den Kommunen mit hohem zu den Kommunen mit niedrigem Abfallaufkommen. Letztlich werden jedoch die Interessen der stärker betroffenen Gemeinden, die mit den Abfallmengen unter dem Kreisdurchschnitt liegen, ausgewogen gewahrt.

Der auf den angelieferten Abfallmengen basierende gewichtsbezogene Gebührenanteil kann vor diesem Hintergrund nach der Reduzierung im Jahr 2007 um 10,00 €/t auch im Jahr 2008 um weitere 2,00 €/t auf 228,00 €/t nochmals leicht reduziert werden. Dies kommt insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zugute. …

Die Kommunen profitieren leicht von Einsparungen bei den Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe. Die Ergebnisse einer Vertragsmodifikation mit dem Entsorgungsunternehmen können als Gebührenreduzierung vollständig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr um jährlich 0,10 € auf 1,15 €/EW reduziert.

Im Ergebnis kommt es zu einer vertretbaren Gebührenanhebung, die sich je nach Kommune in einer Bandbreite zwischen 45 Cent und 75 Cent pro Einwohner im Jahr bewegt.

Die Gebühren für Kleinanlieferungen bleiben unverändert. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen u. a. den Anreiz zu einer illegalen Ablagerung von Abfall minimieren. Die Gebührengestaltung basiert auf einer konsequenten Mengenbegrenzung, damit wirklich nur Abfälle in „haushaltsüblichen Mengen“ zu den begünstigten Konditionen angeliefert werden. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll vom Benutzer als angemessen empfunden und akzeptiert werden, sich aber auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, zugleich aber die privatwirtschaftlichen Strukturen der Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg berücksichtigen.

Zum 01.01.2007 wurde ebenfalls erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger. Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken. Lediglich die Stadt Wegberg ist dem Angebot gefolgt. Über dieses System werden derzeit mtl. ca. 20 t in Eigenregie angeliefert und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einsortiert; dies entspricht etwa 30 % des gesamten Sperrmüllaufkommens der Stadt Wegberg.

…

In der Sitzung am 27.08.2007 wurden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 und ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Gebührensatzung vorgelegt und erläutert. Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 neben dem Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung sowie eine graphische Darstellung zur Auswirkung der sinkenden Abfallmengen und der Gebührenstruktur zugesandt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigen. Hierauf wird Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist nunmehr durch Beschluss einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg zu schaffen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 3. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 08. November 2007

Tagesordnungspunkt 7:

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) -

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.08.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.10.2007
Kreisausschuss	30.10.2007
Kreistag	08.11.2007

Nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfahlen (Landesabfallgesetz, - LAbfG -) ist die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Satzung über die Abfallentsorgung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, anderseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Mit der Umstellung der Entsorgung über die Umschlaganlage Hahnbusch und der Verbrennung in der MVA Weisweiler erfolgte bereits im Jahre 2005 die notwendige, umfassende Reform und Neufassung. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 hat dieser Entwicklung umfassend Rechnung getragen. Zum Jahre 2008 wird die Satzung nunmehr ausschließlich redaktionell überarbeitet.

Bereits in der Sitzung am 27.08.2007 wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vorgelegt.
Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 der Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung sowie nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 08. November 2007

Tagesordnungspunkt 8:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreistag	08.11.2007
Finanzausschuss	06.12.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 enthält folgende Festsetzung:

		Entwurf der Haushaltssatzung 2008
§ 1	Einnahmen und Ausgaben	
	a) des Verwaltungshaushalts	214.370.060 €
	b) des Vermögenshaushalts	21.486.800 €
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite	6.149.510 €
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	12.010.000 €
§ 4	Höchstbetrag der Kassenkredite	15.000.000 €
§ 5	Hebesatz für die Kreisumlage	
	a) allgemeine Kreisumlage	39,94 %
	b) Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten	14,94 %

c) Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums Heinsberg

Stadt Erkelenz	0,001 %
Gemeinde Gangelt	0,058 %
Stadt Geilenkirchen	0,007 %
Stadt Heinsberg	0,576 %
Stadt Hückelhoven	0,001 %
Gemeinde Selfkant	0,249 %
Gemeinde Waldfeucht	0,833 %
Stadt Wassenberg	0,085 %
Stadt Wegberg	0,001 %

d) Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule

Stadt Erkelenz	0,360 %
Gemeinde Gangelt	0,007 %
Stadt Geilenkirchen	0,027 %
Stadt Heinsberg	0,010 %
Stadt Hückelhoven	0,123 %
Stadt Übach-Palenberg	0,234 %
Stadt Wassenberg	0,190 %
Stadt Wegberg	0,222 %

§ 6 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 7 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Grundlage einer durch eine eigene Berechnung modifizierten 1. Modellrechnung zum GFG 2008 von Kreisumlagegrundlagen in Höhe von 254.968.586 € ausgegangen. Außerdem liegt für die Berechnung der Landschaftsumlage eine Kreisschlüsselzuweisung von rd. 26.972.300 € zugrunde. Für den Landschaftsverband Rheinland wurde für die Landschaftsumlage die Festsetzung eines Hebesatzes von 15,7 v. H. unterstellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie der Entwurf des Investitionsprogramms werden den Mitgliedern des Kreistages in der Sitzung ausgehändigt.

Zur Vorabinformation wird auf die als Anlage beigefügte Verfügung des Landrates vom 22.10.2007 verwiesen, mit der die Bürgermeister im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Haushaltssatzung 2008 informiert wurden.

Ergänzende Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 08. November 2007

Tagesordnungspunkt 8:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreistag	08.11.2007
Finanzausschuss	06.12.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Nach Versendung der Unterlagen für die Kreistagssitzung ist bekannt geworden, dass seitens des Landschaftsverbandes beabsichtigt ist, den Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 16,5 Prozentpunkte auf künftig 15,5 Prozentpunkte – also um einen Prozentpunkt - abzusenken. Bei den bisherigen Planungen für den Kreishaushalt wurde eine Absenkung um 0,8 Prozentpunkte unterstellt. Die höhere Absenkung wurde in den Haushaltsentwurf des Kreises Heinsberg für 2008 eingearbeitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 enthält danach folgende Festsetzungen:

		Entwurf der Haushaltssatzung 2008
§ 1	Einnahmen und Ausgaben	
	a) des Verwaltungshaushalts	213.805.910 €
	b) des Vermögenshaushalts	21.486.800 €
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite	6.149.510 €
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	12.010.000 €
§ 4	Höchstbetrag der Kassenkredite	15.000.000 €
§ 5	Hebesatz für die Kreisumlage	
	a) allgemeine Kreisumlage	39,72 %
	b) Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten	14,94 %

…

c) Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums Heinsberg

Stadt Erkelenz	0,001 %
Gemeinde Gangelt	0,058 %
Stadt Geilenkirchen	0,007 %
Stadt Heinsberg	0,576 %
Stadt Hückelhoven	0,001 %
Gemeinde Selfkant	0,249 %
Gemeinde Waldfeucht	0,833 %
Stadt Wassenberg	0,085 %
Stadt Wegberg	0,001 %

d) Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule

Stadt Erkelenz	0,360 %
Gemeinde Gangelt	0,007 %
Stadt Geilenkirchen	0,027 %
Stadt Heinsberg	0,010 %
Stadt Hückelhoven	0,123 %
Stadt Übach-Palenberg	0,234 %
Stadt Wassenberg	0,190 %
Stadt Wegberg	0,222 %

§ 6 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 7 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Grundlage einer durch eine eigene Berechnung modifizierten 1. Modellrechnung zum GFG 2008 von Kreisumlagegrundlagen in Höhe von 254.968.586 € ausgegangen. Außerdem liegt für die Berechnung der Landschaftsumlage eine Kreisschlüsselzuweisung von rd. 26.972.300 € zugrunde. Für den Landschaftsverband Rheinland wurde für die Landschaftsumlage die Festsetzung eines Hebesatzes von 15,5 v. H . unterstellt.

Die gegenüber der übersandten Fassung veränderten Werte sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie der Entwurf des Investitionsprogramms werden den Mitgliedern des Kreistages in der Sitzung ausgehändigt.

Es wird auf die mit der Sitzungseinladung vom 24.10.2007 allen Kreistagsabgeordneten zugesandte Verfügung des Landrates vom 22.10.2007 verwiesen, mit der die Bürgermeister im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Haushaltssatzung 2008 informiert wurden.

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeisterin
Hedwig Klein
Stadt Wegberg

Bürgermeister der übrigen Städte
und Gemeinden

im Kreis Heinsberg

Dezernat II
Herr Schöpgens
Zimmer-Nr.: 304
Tel.: 02452/13 - 4000
Fax: 02452/13 - 2095
Gesch. Z.
E-Mail: Ludwig.Schoepgens@kreis-heinsberg.de
22. Oktober 2007

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2008
§ 55 Abs. 1 der Kreisordnung

Sehr geehrte Frau Klein!
Sehr geehrte Herren!

Mit diesem Schreiben gebe ich Ihnen die wichtigsten Eckwerte und Daten für den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Jahr 2008 bekannt. Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen zu den Kreisumlagegrundlagen, zu den Schlüsselzuweisungen und zur Landschaftsumlage bin ich von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Nach einer Mitteilung des Landkreistages NRW hat sich nach Abschluss des Referenzzeitraumes für das GFG 2008 gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurf ein Mehrbetrag von insgesamt rd. 205 Mio. € ergeben. Da zu den Auswirkungen dieser Verbesserungen auf die Schlüsselzuweisungen und damit auf die Umlagegrundlagen derzeit eine 2. Modellrechnung nicht vorliegt, wurde die 1. Modellrechnung für die Ansatzermittlung durch eine eigene Berechnung angepasst (modifizierte 1. Modellrechnung).

2. Anstieg der Kreisumlagegrundlagen auf 254.968.586 € (modifizierte 1. Modellrechnung). Der Wert für das Jahr 2007 betrug 229.551.128 €. Die Kreisumlagegrundlagen erreichen damit - wie schon im Vorjahr - einen neuen Höchststand

.

3. Anstieg der Kreisschlüsselzuweisungen auf 26.972.300 € (modifizierte 1. Modellrechnung). Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2007 betrug 22.586.950 €, tatsächlich wurden bewilligt rd. 22.844 T €.

4. Hebesatz der Landschaftsumlage 15,7 Prozentpunkte (Vorjahr 16,5 Prozentpunkte). Die bisherigen Informationen für den Landschaftsverband Rheinland lassen erwarten, dass der Hebesatz leicht gesenkt wird. Es war zu vernehmen, dass der Landschaftsverband versuchen will, den Hebesatz um 0,5 Prozentpunkte zu senken und damit „an die 16-Prozent-Grenze“ zu kommen. Gleichwohl liegt der Veranschlagung eine Senkung um 0,8 Prozentpunkte zugrunde. Die Eckdaten zum Haushalt 2008 des Landschaftsverbandes werden den Kreisen und kreisfreien Städten am 06.12.2007 in Köln vorgestellt.

Ausgehend von dem o. a. Wert kommt es bei Umlagegrundlagen von 281.940.886 € (modifizierte 1. Modellrechnung) zu einer Zahlungsverpflichtung des Kreises Heinsberg von 44.265 T€. Der Ansatz 2007 lag bei rd. 41.729 T€. Tatsächlich wurden 2007 rd. 41.645 T€ veranlagt. Trotz der unterstellten Absenkung des Hebesatzes auf 15,7 Prozentpunkte ergibt sich damit in der Haushaltsplanung im Jahr 2008 eine zusätzliche Belastung von mehr als 2,6 Mio. € gegenüber dem bisherigen Höchststand aus dem Vorjahr. Dies ist bedingt durch die gestiegenen Umlagegrundlagen.
Dies zugrunde gelegt, stellen sich die Inhalte des Haushaltsentwurfs 2008 aus heutiger Sicht (Stand: modifizierte 1. Modellrechnung) wie folgt dar:

I. Haushaltsvolumen

Das Haushaltsvolumen wird im Vergleich zum Haushalt für das Jahr 2007 wie folgt verändert:

	Haushaltsansätze		Unterschied		nachrichtlich Rechnungsergebnis
	2008	2007			2006
	Euro	Euro	Euro	v. H.	Euro
Verwaltungshaushalt	214.370.060	213.834.130	+ 535.930	+ 0,25	204.333.317
Vermögenshaushalt	21.486.800	15.621.710	+ 5.865.090	+37,54	14.372.374
insgesamt	235.856.860	229.455.840	+ 6.401.020	+ 2,79	218.705.691

Der Verwaltungshaushalt hat im Vergleich zum Vorjahr folgende wesentlichen Inhalte:

Art der Einnahmen und Ausgaben	Haushaltsansätze		Unterschied Belastung = - Entlastung =+		Rechnungs-ergebnis 2006
	2008	2007			
	Euro	Euro	Euro		Euro
Sammelnachweis 1	31.865.000	30.950.000	-	915.000	30.899.667
Personalkostenerstattung durch Dritte (ohne VHS, KMS und Unterabschnitte 400 + 482) *)	843.180	196.250	+	646.930	361.828
Sammelnachweis 2	4.083.700	4.083.700		0	3.730.202
Gebäudeunterhaltung (ohne UA 482) **)	1.563.000	1.215.500	-	347.500	982.484
Schulpauschale	1.664.480	1.370.550	+	293.930	1.331.537
Entschädigung Kreistagsmitglieder	380.000	380.000		0	349.208
Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit	25.500	25.550	+	50	20.387
Jubiläen und Ehrungen	46.000	46.000		0	50.701
Partnerschaft mit Midlothian und Komarom (Zuschuss)	29.950	24.400	-	5.550	9.502

Anmerkung:

*) Die Personalkostenerstattungen im Bereich der VHS, der KMS und in den Unterabschnitten 400 + 482 werden mit 1.785.397 € erwartet (2007 = 1.730.000 €/RE 2006 = 1.639.229 €).

**) Einschließlich UA 482 (Leistungen für das Arbeitslosengeld II) ergeben sich Kosten der Gebäudeunterhaltung von 1.573.000 € (Ansatz 2007 = 1.495.500 €).

Art der Einnahmen und Ausgaben	Haushaltsansätze		Unterschied Belastung = - Entlastung =+		Rechnungs-ergebnis 2006
	2008	2007			
	Euro	Euro		Euro	Euro
Zuschüsse zu den Geschäftsausgaben der Fraktionen	115.000	120.000	+	5.000	112.631
Aus- und Fortbildung der Verwaltungsangehörigen, Betriebsärztlicher Dienst	192.600	160.000	-	32.600	171.573
Zahlungen an die RVK für Beihilfesachbearbeitung	130.000	130.000		0	128.091
Umlage an den Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen	35.000	27.000	-	8.000	26.132
Vollstreckungsgebühren	120.000	120.000		0	35.613
Beraterhonorare NKF	68.000	54.500	-	13.500	0
Mieteinnahmen (Einzelplan 0)	235.000	170.000	+	65.000	182.086
EDV	1.350.000	1.330.000	-	20.000	1.357.144
Ordnungsamtsgebühren	380.000	385.000	-	5.000	413.437
Bußgelder	1.010.000	920.000	+	90.000	731.450
Straßenverkehrsamt – Gebühren	3.100.000	3.050.000	+	50.000	2.899.132
Anteil KBA an Gebühren	245.000	241.500	-	3.500	234.533
Herstellung von Führerscheinen und Fahrerkarten	63.000	60.000	-	3.000	54.806
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Bußgelder + Gebühren)	74.000	56.000	+	18.000	52.040
Tierschutz, Seuchenbekämpfung	20.000	8.000	-	12.000	43.426
Überwachung Verkehr mit Lebensmitteln	470.000	275.000	-	195.000	197.939
Sachkosten Feuerwehr, Feuerschutz- und Katastrophenschutz ohne SN 2	151.000	221.000	+	70.000	171.900
Landeszuweisung „Katastrophenschutz“	30.000	30.000		0	30.000
Rettungsdienst (Überschuss ohne SN 1 + SN 2 sowie Gebäudeunterhaltung)	1.088.300	1.010.700	+	77.600	1.011.659
Schülerunfallversicherung	226.000	222.000	-	4.000	209.516
Schülerfahrtkosten	2.441.000	2.271.000	-	170.000	2.095.979
Kostenanteil Karl-Barthold-Schule, MG	15.000	15.000		0	11.207

Art der Einnahmen und Ausgaben	Haushaltsansätze		Unterschied Belastung = - Entlastung = +		Rechnungs-ergebnis 2006
	2008	2007			
	Euro	Euro	Euro		Euro
Zuführung zu den Kosten des Kreisgymnasiums	70.000	43.110	-	26.890	41.070
Umlage Realschulzweckverband	230.000	232.000	+	2.000	232.000
übrige Kosten Schulen (einschl. Kreisbildstelle)	1.039.100	978.470	-	60.630	932.946
Musikschule (Überschuss ohne SN 1 und SN 2) *)	25.400	40.100	-	14.700	43.037
Heimatmuseum Entgelte für Aufsichtskräfte	8.000	10.000	+	2.000	13.466
Umzugskosten Museum	0	10.000	+	10.000	0
Anton-Heinen-Volkshochschule (Überschuss ohne SN 1 und SN 2)**)	518.270	526.200	-	7.930	521.361
Kosten des Natur- und Landschaftsschutzes (Zuschussbedarf)	73.100	60.600	-	12.500	42.007
Kosten der Grenzkontakte/Mitgliedsbeitrag Regio Aachen e.V./Beitrag EUREGIONALE 2008 (netto)	84.000	80.700	-	3.300	71.019
Abschnitt 41 – Sozialhilfe (Zuschussbedarf ohne Hilfe zur Pflege in Anstalten)	6.290.800	5.507.250	-	783.550	4.204.159
Kosten der Hilfe zur Pflege in Anstalten	5.530.000	5.530.000		0	5.206.548
Leistungen für das Arbeitslosengeld II (Zuschussbedarf)	24.226.950	25.258.970	+	1.032.020	24.729.013

Anmerkung:

*) Unter Einbeziehung des SN 1 und des SN 2 beträgt der Zuschussbedarf der Kreismusikschule 392.219 € (2007= 371.500 €, RE 2006 = 365.785 €).

**) Unter Einbeziehung des SN 1 und des SN 2 beträgt der Zuschussbedarf der VHS 286.301 € (2007 = 263.400 €, RE 2006 = 302.880 €).

Art der Einnahmen und Ausgaben	Haushaltsansätze		Unterschied Belastung = - Entlastung =+		Rechnungsergebnis 2006
	2008	2007			
	Euro	Euro		Euro	Euro
Erstattung der Personalkosten für Unterhaltsverfolgung im Auftrag der ARGE	350.000	454.000	-	104.000	384.930
Erstattung der Sachkosten für Unterhaltsverfolgung im Auftrag der ARGE	171.600	125.000	+	46.600	107.539
Vollzug Grundsicherungsgesetz (Zuschussbedarf)	7.310.250	6.028.000	-	1.282.250	5.470.820
Jugendamt – Abschnitte 45, 46, 481 + 486 (Zuschussbedarf)	13.406.564	14.787.650	+	1.381.086	14.618.888
Schuldnerberatung	67.820	80.000	+	12.180	70.000
Pflegewohngeld Landespflegegesetz (netto)	3.885.000	3.898.000	+	13.000	3.897.462
Zuschüsse Verbände der freien Wohlfahrtspflege	23.300	23.300		0	23.280
Zuschuss zur Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatung	33.000	31.500	-	1.500	34.093
Zuschuss zur Förderung des Frauenhauses	0	140.000	+	140.000	129.900
Zuschuss zu den Kosten für psychisch und geistig behinderte Menschen	155.000	145.000	-	10.000	139.726
Aufwendungszuschuss für Tages- und Kurzzeitpflege	210.000	180.000	-	30.000	193.839
Krankenversorgung nach LAG	20.000	50.000	+	30.000	6.480
Gebühren Gesundheitsamt	210.000	110.000	+	100.000	168.191
Sachkosten Gesundheitsamt	37.500	33.000	-	4.500	26.142
Zuschuss Selbsthilfe-/Freiwilligen-Zentrum	20.000	20.000		0	20.000
Zuschuss zu den Kosten der Suchtkrankenberatungsstelle	155.000	210.000	+	55.000	150.000

Art der Einnahmen und	Haushaltsansätze		Rechnungs-

Ausgaben					ergebnis-2006
	2008	2007	Unterschied Belastung = - Entlastung = +		
	Euro	Euro	Euro		Euro
Zuschuss zu den Kosten der AIDS-Beratungsstelle	57.000	57.000		0	55.993
Gebühren Schlachttier-/Fleischbeschau	120.000	120.000		0	113.686
Zuschüsse an den Kreissportbund	25.500	25.500		0	25.500
Naturpark Schwalm-Nette (Zuschuss)	207.700	215.700	+	8.000	191.195
Gebühren für Planung und Umwelt	140.000	180.000	-	40.000	190.197
Unterhaltung Radwegenetz (netto)	8.000	8.000		0	65.120
Landschaftsplanung (Zuschuss)	10.000	43.000	+	33.000	20.539
Gebühren Vermessungs- und Katasteramt	810.000	850.000	-	40.000	914.551
Kosten Vermessungs- und Erfassungsarbeiten	200.000	200.000		0	192.852
Aufbau und Weiterentwicklung GIS	70.000	50.000	-	20.000	49.916
Baugebühren	550.000	550.000		0	528.987
Zwangsgelder, Geldbußen (Bauamt)	10.000	10.000		0	- 4.699
Kostenersätze Straßenbau	10.000	10.000		0	7.768
Unterhaltung/Instand-setzung Kreisstraßen	520.000	510.000	-	10.000	169.900
Bewirtschaftung Fahrzeuge und Geräte der Straßenmeisterei	160.000	160.000		0	154.807

	2008	2007	Unterschied Belastung = - Entlastung = +		ergebnis 2006
	Euro	Euro	Euro		Euro
Umlage Wasserverband Eifel-Rur	475.000	459.000	-	16.000	347.190
Beitrag an den Schwalmverband	40.000	40.000		0	34.713
Abfalldeponien (Überschuss ohne SN 1, SN 2 + Gebäudeunterhaltung)	430.000	411.800	+	18.200	- 89.484
Altlasten	20.500	20.500		0	8.000
Tierkörperbeseitigung	400.000	380.000	-	20.000	306.718
Kosten der Strukturförderung	10.000	10.000		0	6.918
Betriebskostenzuschuss CMC	12.500	12.500		0	10.250
Heinsberger Tourist-Service e.V. (HTS)	173.530	173.530		0	173.250
Zuschuss AGIT	55.200	52.550	-	2.650	52.531
Zuschüsse zur Gründerregion und für Projekte der AGIT	51.900	31.450	-	20.450	31.413
Gewinnanteil Kreiswasserwerk (Überschuss)	500.000	500.000		0	600.000
Zuschuss WFG	610.000	800.000	+	190.000	800.000
Gewinnanteil EWV (Überschuss)	355.000	441.000	-	86.000	412.661
Gewinnanteil KWH	3.417.000	3.168.770	+	248.230	3.169.718
ÖPNV-Kosten	6.000.000	6.003.000	+	3.000	6.321.612
Zuweisungen Land für ÖPNV	140.000	150.000	-	10.000	150.000
Kosten der Nahverkehrsplanung und Zahlungen an den AVV	152.500	195.000	+	42.500	49.319
Zahlungen vom AVV	366.000	340.000	+	26.000	374.000
Zahlungen an die KWH	388.500	340.000	-	48.500	400.000
Jagdsteuer	150.000	150.000		0	153.008
Erstattung eines Fehlbetrages UA 160	750.000	610.200	+	139.800	336.300
Kalkulatorische Zinsen	145.700	189.600	-	43.900	152.017

Art der Einnahmen und Ausgaben	Haushaltsansätze				Rechnungs-ergebnis-2006
	2008	2007	Unterschied Belastung = - Entlastung = +		
	Euro	Euro	Euro		Euro
Kalkulatorische Abschreibung	465.400	475.100	-	9.700	398.874
Zinseinnahmen	500.000	600.000	-	100.000	581.630
Zinsausgaben	856.800	708.510	-	148.290	523.351
Zinsausgaben Inneres Darlehen	687.600	705.510	+	17.910	699.452
Zinsen aus kalk. Rückstellungen	860.400	528.690	-	331.710	568.019
Tilgung von Krediten	1.574.800	1.635.000	+	60.200	2.265.251
Tilgung Inneres Darlehen	1.296.800	478.770	-	818.030	0
Entlastung Wohngeldgesetz	2.721.500	3.252.470	-	530.970	3.252.467
Schlüsselzuweisungen (modifizierte 1. Modellrechnung)	26.972.300	22.586.950	+	4.385.350	19.258.676
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0		0	1.566.432
Umlage Jugendamt	14.725.490	16.855.050	-	2.129.560	16.725.559
Umlage Kreisgymnasium	359.450	510.730	-	151.280	494.023
Umlage Kreismusikschule	382.190	367.450	+	14.740	368.031
Allgemeine Kreisumlage	101.821.850	99.982.070	+	1.839.780	97.042.578
Landschaftsumlage (modifizierte 1. Modellrechnung)	44.265.000	41.728.900	-	2.536.100	39.289.504
Deckungsreserve	136.550	107.350	-	29.800	0
			-	51.634	
	übrige Veränderungen		+	51.634	

Anmerkung:
Die neu aufgenommenen Unterabschnitte 483 (Aufgaben der Versorgungsverwaltung) und 605 (Aufgaben nach dem BImSchG) sind in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen veranschlagt. Den zusätzlichen Personal- und Sachkosten stehen also entsprechende Erstattungspositionen gegenüber.

II. Einzeldaten

Für die Höhe der Kreisumlage und des Kreditbedarfs sind insbesondere von Bedeutung:

1. Kreissteuereinnahmen

Der Hebesatz für die Jagdsteuer als einzige unmittelbare Steuereinnahme des Kreises beträgt seit 01.04.2002 im Kreis Heinsberg 22,5 v. H., nachdem der Hebesatz vorher seit dem 01.04.1995 bei 20 v. H. festgesetzt war.

2. Kreditbedarf

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2008 ist die Veranschlagung eines Kredites von 6.149.510 € erforderlich. Unter Berücksichtigung der Tilgung von 1.574.800 € und der Rückzahlung Innerer Darlehen von 1.296.800 € bedeutet das eine Nettoneuverschuldung von 3.277.910 € (Wert 2007 = 3.795.730 €).

Der Haushalt für das Jahr 2007 sah die Aufnahme eines Kredites von 5.909.500 € vor. Im Haushaltsplan für das Jahr 2006 war ein Kredit von 7.382.350 € veranschlagt. Der Schuldenstand des Kreises Heinsberg einschließlich Innerer Darlehen liegt am Jahresanfang 2008 bei 34.659 T€.

Zur Entwicklung des Schuldenstandes wird ergänzend auf Ziffer 8. dieses Schreibens verwiesen.

Der Finanzierungsbedarf im Vermögenshaushalt für das Jahr 2008 ist auf die folgenden Aufgaben/Maßnahmen im Vermögenshaushalt zurückzuführen:

Epl./Maßnahmen		Ausgaben 2008 Euro	Einnahmen 2008 Euro	Zuschussbedarf (-) Überschuss (+) 2008 Euro	Zuschussbedarf (-) Überschuss (+) 2007 Euro (nachrichtlich)	
0	Anschaffungen	285.000	1.000	- 284.000	-	212.000
	Baukosten	335.000	-	- 335.000	-	35.000
1	Rettungsdienst Fahrzeuge + Geräte	200.000	500	199.500	-	1.024.500
	Baukosten im Rettungsdienst	10.000	-	- 10.000	-	50.000
	Feuerschutz/Katastrophenschutz	130.000	10.500	- 119.500	-	74.800
	Jugendverkehrsschule	-	-	-		28.000
	Geschwindigkeitsmessanlagen	60.000	-	- 60.000		-
2	Baukosten Schulen (einschl.Einrichtungen)	1.585.000	5.140	- 1.579.860	-	2.685.000
	Schulpauschale	1.664.480	1.664.480	-		-
	Anschaffungen für Schulen u. Bildstelle	414.700	3.500	- 411.200	-	380.160
3	Anschaffungen Museen, Musik-schule, Volkshochschule	50.000	-	- 50.000	-	45.000
	Landschaftspflege	30.000	20.100	- 9.900	-	9.900
	Maßnahmen EUREGIONALE 2008	228.800	155.500	- 73.300	-	159.900
4	Kriegsopferfürsorge	30.000	30.000	-	-	1.000
	Zuschüsse Kindertagesstätten	100	100	-	+	100

Epl./Maßnahmen		Ausgaben 2008 Euro	Einnahmen 2008 Euro	Zuschussbedarf (-) Überschuss (+) 2008 Euro	Zuschussbedarf (-) Überschuss (+) 2007 Euro (nachrichtlich)	
	Förderung von Investitions-aufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen	720.000	500	- 719.500	-	649.500
5	Anschaffungen Gesundheitsamt	10.000	-	- 10.000	-	10.000
	Umlage Naturpark	20.000	7.150	-12.850	-	9.500
6	Anschaffungen Katasteramt	35.000	250	- 34.750	-	44.750
	Bedienstetendarlehen	76.700	85.000	+ 8.300	+	8.300
	Straßenbau	2.791.000	342.000	- 2.449.000	-	1.770.000
7	Abfalldeponien	6.400.000	-			
	Entnahme Sonderrücklage (aus EP 9)	-	5.750.000	- 650.000	-	100.000
	Strukturverbesserung	130.000	-	- 130.000	-	30.000
8	Grundstücksveränderungen	100.000	500.000	+ 400.000	+	900.000
9	Investitionspauschale	-	510.550	+ 510.550	+	458.000
	Rücklagen (Entnahmen + Zuführungen)	3.309.420	3.309.420	-		-
	Kredittilgung – Zuführung	2.871.600	2.871.600	-		-
	Zuführung für Kreisgymnasium	-	70.000	+ 70.000	+	43.110
	Summen	21.486.800	15.337.290	**+ 6.149.510 (Kredit)**	+	**5.909.500 (Kredit)**

==========

3. Personalausgaben

Die Personalausgaben werden im Sammelnachweis 1 im Haushaltsplan 2008 mit 31.865.000 € veranschlagt. Zunächst ist festzustellen, dass das Rechnungsergebnis 2007 bei rd. 31,25 Mio. € liegen wird (Ansatz 30,95 Mio. €). Der im übrigen deutliche Anstieg um weitere rd. 600 T € wird durch die Übernahme neuer Aufgaben (Versorgungsverwaltung und BImSchG) verursacht. Diese Kosten führen zu einem entsprechenden Anstieg der Personalkostenerstattungen (vgl. Seite 2).

4. Sächliche Verwaltungsausgaben

Die sächlichen Verwaltungsausgaben werden im Sammelnachweis 2 wie im Vorjahr mit 4.083.700 € veranschlagt.

Die Kosten der Gebäudeunterhaltung einschließlich UA 482 sind mit 1.573.000 € veranschlagt. 2007 waren 1.495.500 € vorgesehen, das Rechnungsergebnis 2006 lag bei 982.484 €. Die Mittel des Jahres 2008 sind für dringende Reparaturen an Gebäuden (vorwiegend Schulen) unbedingt erforderlich. Zur Substanzerhaltung wird auch

in den nächsten Jahren ein Ansatz in vergleichbarer Höhe erforderlich sein. Zum großen Teil sind diese Kosten durch die Schulpauschale finanziert, die dem Verwaltungshaushalt vollständig zugeführt wird.

Bei den Sachausgaben für die kreiseigenen Schulen werden veranschlagt:

Art der Ausgaben	Haushaltsansätze		Unterschied	nachrichtlich Rechnungser-gebnis 2006 Euro
	2008 Euro	2007 Euro		
Schülerunfallversicherung	226.000	222.000	+ 4.000	209.516
Lehrmittel und Inventar	214.130	208.380	+ 5.750	210.438
Schülerlernmittel	205.150	150.750	+ 54.400	102.848
Schülerfahrtkosten	2.441.000	2.271.000	+ 170.000	2.095.979
Mieten, Verpflegungskosten für Sonderschüler	378.000	369.000	+ 9.000	402.497
Sonstige Sachausgaben (einschl. Kreisbildstelle)	241.820	250.340	- 8.520	217.163
Insgesamt	**3.706.100**	**3.471.470**	**+ 234.630**	**3.238.441**

Deutlich erhöht haben sich wie schon in den Vorjahren die Schülerfahrtkosten, die allein 72,45 % des Anstiegs der Sachkosten bei den Schulen ausmachen. Die Veranschlagungen sind abhängig von den Tarifentscheidungen des AVV.

5. Sozial- und Jugendhilfekosten

Die Höhe der Kreisumlage wird durch den Zuschussbedarf im Einzelplan 4 wesentlich beeinflusst.
In den einzelnen Abschnitten bzw. Unterabschnitten ist der Zuschussbedarf wie folgt erfasst:

	Haushalts-Entwurf 2008 Euro	Haushalts-Plan 2007 Euro	Unterschied Euro	nachrichtlich Rechnungsergebnis 2006 Euro
Sozialhilfe / Arbeitslosengeld 2				
Sozialhilfe nach dem BSHG	6.290.800	5.507.250	+ 783.550	4.204.159
Kosten der Hilfe zur Pflege in Anstalten	5.530.000	5.530.000	0	5.206.548
Leistungen für das Arbeitslosengeld II	24.226.950	25.258.970	- 1.032.020	24.729.013
Personal- und Sachkosten-Erstattungen für Auftragsarbeiten für die ARGE	- 521.600	- 579.000	+ 57.400	- 492.469
Kriegsopferfürsorge	0	53.600	- 53.600	21.578
Förderung der freien Wohlfahrtspflege	572.020	682.700	+ 110.680	657.939
Vollzug des Grundsicherungs-Gesetzes (Zuschuss)	7.310.250	6.028.000	+ 1.282.250	5.470.820
Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz (netto)	3.885.000	3.898.000	- 13.000	3.897.462
Sonstige soziale Leistungen	20.000	50.000	- 30.000	6.480
Insgesamt	**47.313.420**	**46.429.520**	**+ 883.900**	**43.701.530**

Im sozialen Bereich wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ein großer Umbruch vollzogen. Die Auswirkungen auf den Kreishaushalt waren im Jahre 2005 kaum einschätzbar. Erstmals seit dem Jahre 1981 musste zur Korrektur der Veranschlagungen im Jahre 2005 seitens des Kreises Heinsberg eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden.

Auch heute noch gibt es große Unwägbarkeiten für die Veranschlagung 2008. Insbesondere die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung der Arbeitslosengeld-II-Empfänger wird derzeit diskutiert.

Die wesentlichen Eckpunkte der Veranschlagungen im sozialen Bereich sind

- unterstellte Kosten für die Unterkunft und Heizung der Arbeitslosengeld II-Empfänger von 34 Mio. €,
- eine Beteiligung des Bundes an diesen Kosten von 28,6 % (ca. 9,724 Mio. €) und
- eine Wohngeldentlastung von rd. 2,72 Mio.€ (Vorjahr: 3,25 Mio. €), wobei diese Mittel im Einzelplan 9 als Einnahme eingeplant sind.

	Haushalts-Entwurf 2008 Euro	**Haushalts-plan 2007 Euro**	**Unterschied Euro**	**nachrichtlich Rechnungs-ergebnis 2006 Euro**
Jugendhilfe				
Jugendhilfe nach dem KJHG	6.809.480	6.977.300	- 167.820	6.925.979
Kindertagesstätten	5.054.900	6.140.400	- 1.085.500	6.277.148
Sonstige Einrichtungen und sonstige Ausgaben der Jugendhilfe	1.542.184	1.669.950	- 127.766	1.415.761
insgesamt	**13.406.564**	**14.787.650**	**- 1. 381.086**	**14.618.888**

Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Stadt Geilenkirchen am 01.01.2008 aus dem Jugendamtsverbund des Kreises Heinsberg ausscheidet, muß festgestellt werden, dass die umzulegenden Kosten deutlich ansteigen. Der deutliche Anstieg der Kosten hat vielfältige Ursachen. Er ergibt sich zunächst auch im Jahre 2008 durch steigende Fallzahlen. Ursache hierfür sind u.a. der Zuzug in das Kreisgebiet, das Herausstellen des besonderen Schutzauftrages der Jugendämter bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen mit Einfügung des § 8 a SGB VIII im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz , die verstärkte Sensibilisierung von Kindergärten und Schule und die daraus resultierende Meldung von Problemfällen und die Verbesserung des Leistungsangebotes z.B. bei Familien mit Migrationshintergrund. Zudem steigen die Ausgaben, da die Jugendhilfeanbieter die allgemeinen Kostensteigerungen (Personal, Energie u.s.w.) durch die Anhebung der Leistungsentgelte umlegen.

Neben diesen, allen Hilfeformen betreffenden Faktoren, ergeben sich bei folgenden Unterabschnitten weitere Besonderheiten:

454 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege):

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) haben für den Bereich der Kindertagespflege erweiterte Anspruchsgrundlagen geschaffen, welche für das Kreisjugendamt u.a. in den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen und am 01.08.2006 neu in Kraft getretenen Leitlinien in der Kindertagespflege umgesetzt wurden. Die Tagespflege wird seither verstärkt in Anspruch genommen, weshalb sich die Fallzahlen inzwischen **versechsfac**ht haben.

455 (Hilfe zur Erziehung):

Ein in 2007 in einem Einzelfall vereinnahmter Erstattungsbetrag von 400.000,00 € wird 2008 nicht anfallen.

Neben der Fallzahlsteigerung und der jährlichen Anpassung des Pflegegeldes ergibt sich in der Vollzeitpflege eine Kostensteigerung insbesondere deshalb, weil die Zahl der jungen Menschen, deren Betreuungsbedarf nur in den fachlich hoch qualifizierten Erziehungsstellen zu decken ist, seit Mitte 2006 verhältnismäßig stark angestiegen ist. Im Vergleich zu einer Vollzeitpflegestelle sind die Kosten einer Erziehungsstelle bis zu **fünfmal höher**.

Der ambulante Unterstützungsbedarf im Rahmen der Familienhilfe ist in 2007 u.a aufgrund der Auswirkungen des o.g. § 8 a SGB VIII größer geworden. Die Zahl der betreuten Familien ist um ca. **25 % angestiegen**. Die durch die Medien in 2007 bekannt gewordenen Fälle von Kindesmisshandlung haben in der Bevölkerung zu stärkerer Aufmerksamkeit und häufigeren Hinweisen auf möglichen Gefährdungssituationen geführt.

456 (Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte):

In immer mehr Fällen besteht bei jungen Menschen aufgrund einer seelischen Behinderung Eingliederungshilfebedarf nach § 35 a SGB VIII. Sowohl im stationären Bereich (Heimunterbringung), als auch im ambulanten Bereich (Lese- Rechtschreibförderung, Autismustherapie und Schulbegleitung) sind erhebliche Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen.

464 (Tageseinrichtungen für Kinder):

Mehrkosten ergeben sich auch im Kindergartenbereich wegen der Abschaffung des Elternbeitragsdefizitverfahrens, der Übernahme von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule, durch erhöhte Mehrkosten bei der Spitzabrechnung für das Jahr 2006 und durch das Kinderbildungsgesetz.

6. Zahlungen im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes

Zum 01.06.1994 wurde der Aachener Verkehrsverbund gegründet. Der Verlust der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) aus dem Personenverkehr ist seit dem Wirtschaftsjahr 1995 nach den Regelungen der Zweckverbandssatzung für den Aachener Verkehrsverbund zu finanzieren. Danach kann die an den AVV grundsätzlich in Höhe des Verkehrsverlustes vom Kreis Heinsberg als ÖPNV-Aufgabenträger zu zahlende Umlage um das positive Ergebnis z. B. einer Stromsparte eines Unternehmens gekürzt werden. Im Haushaltsjahr 2008 sind grundsätzlich die Verkehrsverluste des Wirtschaftsjahres 2007 auszugleichen. Nach derzeit vorliegenden Informationen werden im Jahr 2007 die Stromgewinne unter Berücksichtigung der Leistungen nach dem Regionalisierungsgesetz den Verkehrsverlust abdecken. Das Haushaltsjahr 2008 ist also grundsätzlich nicht mit einem auszugleichenden Verkehrsverlust belastet.

Allerdings hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2002 einstimmig beschlossen, künftig lediglich noch den dem Kreis Heinsberg aufgrund seiner Stammkapitalanteile zustehenden Anteil am Stromgewinn (50,25 %) umlagemindernd einzusetzen. Die gemeindlichen Anteile am Stromgewinn (49,75 %) sollen demgemäß an die kommunalen Gesellschafter ausgeschüttet werden, um zu einer verursachergerechteren Zuordnung der Stromgewinne zu kommen. Konsequenz aus dieser Vorgehensweise ist, dass seitdem ein Teil des Verkehrsverlustes über die Kreisumlage finanziert und als Umlage über den AVV an die KWH zur Weiterleitung an die west gezahlt werden muss. Zur Gegenfinanzierung stehen den Städten und Gemeinden die an sie ausgezahlten Stromgewinnanteile zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne der west, der KWH sowie der Haushaltssatzung des Zweckverbandes AVV, des Verbundetats der AVV-Verbund-GmbH und des Regionalisierungsgesetzes sind für das Jahr 2008 unter Berücksichtigung der bisher gemachten Ausführungen veranschlagt:

Art der Einnahmen und Ausgaben	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro

Kosten der Nahverkehrsplanung	--	117.500
Zahlungen an die KWH zum Ausgleich des Verkehrsverlustes - über Kreisumlage auszugleichender Anteil	--	6.000.000
- aus Anteilen anderer Verbandsmitglieder für Fahrten der west in deren Gebiet	366.000	366.000
- aus dem verbleibenden Anteil des Kreises Heinsberg an den Landeszuweisungen	--	22.500
Umlage des Kreises Heinsberg an den Zweckverband zu den Kosten des ÖPNV anderer Verkehrsbetriebe für Fahrten im Kreis Heinsberg	--	35.000
Zuweisung des Landes nach dem Regionalisierungsgesetz	140.000	--
Insgesamt	**506.000**	**6.541.000**

Zur Finanzierung des Zuschussbedarfs von 6.035.000 Euro steht dem Kreis ein Stromgewinnanteil von 3.417.000 Euro zur Verfügung. Dem verbleibenden, über die Kreisumlage zu finanzierenden restlichen Verkehrsverlust stehen unmittelbar an die Städte und Gemeinden fließende Stromgewinnanteile in vergleichbarer Größenordnung zur Finanzierung gegenüber. Kreisweit gesehen ist damit der ÖPNV-Verlust durch die ausgeschütteten Stromgewinne finanziert.

Trotz steigender Energiepreise und trotz Kürzungen bei den Landeszuweisungen zeigt sich bei der Entwicklung der ÖPNV-Kosten tendenziell eine positive Entwicklung. Die Maßnahmen in der Angebotsstruktur und im Unternehmen west sollten dazu führen, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren fortsetzt.

7. Zuführungen zum Vermögenshaushalt

Als Zuführungen zum Vermögenshaushalt sind veranschlagt:

Pflichtzuführung in Höhe der Kredittilgungen 2.871.600 Euro
- nähere Ausführungen hierzu folgen unter Ziffer II. 8. -

Zuführung von Zinsen für die Sonderrücklage Abfalldeponien 1.548.000 Euro
- nähere Ausführungen hierzu folgen unter Ziffer II. 9.-

Zuführung der Pensionsrückstellungen für Bedienstete und Versorgungsempfänger 217.000 Euro
- nähere Ausführungen hierzu folgen unter Ziffer II. 9.-

und

Zuführung zu den Kosten des Kreisgymnasiums 70.000 Euro
- nähere Ausführungen hierzu folgen unter Ziffer III. 3.-

Mit Ausnahme der Zuführung für die vermögenswirksamen Anschaffungen des Kreisgymnasiums ist eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

8. Schuldendienstleistungen und Entwicklung des Schuldenstandes

Die Schuldendienstleistungen sind mit folgenden Beträgen erfasst:

	Haushaltsentwurf 2008 Euro	Haushaltsplan 2007 Euro	Unterschied Euro
Zinsen Kredite	856.800	708.510	+ 148.290
Zinsen innere Darlehen	687.600	705.510	- 17.910
Tilgung Kredite	1.574.800	1.635.000	- 60.200
Tilgung innere Darlehen	1.296.800	478.770	+ 818.030
Insgesamt	**4.416.000** =======	**3.527.790** =======	**+ 888.210** ==========

Den Kapitaldienstleistungen stehen auf der Einnahmeseite durch Gebühren zu finanzierende kalkulatorische Abschreibungen u. Zinsen von 611.100 Euro

ein Anteil aus der Mehrbelastung zur Kreisumlage
zur Finanzierung der Jugendhilfekosten von 147.395 Euro

und ein Anteil aus der Mehrbelastung zur Finanzierung
der Kosten des Kreisgymnasiums von 184.805 Euro

gegenüber.

Der Schuldenstand wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Ist-Schuldenstand zum Jahresbeginn 2007 a) Kredite 17.960 T Euro b) Innere Darlehen 18.813 T Euro	36.773	T Euro
zuzüglich Kreditaufnahme 2007	0	T Euro
zuzüglich Aufnahme Inneres Darlehen 2007	0	T Euro
abzüglich Tilgung für 2007 a) Kredite 1.635 T Euro b) innere Darlehen 479 T Euro	2.114	T Euro
voraussichtlicher Stand Ende 2007	34.659	T Euro
zuzüglich Haushaltseinnahmerest 2006	5.146	T Euro
Zuzüglich voraussichtlicher Haushaltseinnahmerest aus 2007	5.910	T Euro
zuzüglich veranschlagter Kreditaufnahme 2008	6.150	T Euro
zuzüglich veranschlagter Aufnahme eines inneren Darlehens 2008	0	T Euro
abzüglich veranschlagter Tilgung 2008	1.575	T Euro
abzüglich veranschlagter Rückzahlung innere Darlehen in 2008	1.297	T Euro
voraussichtlicher Soll-Schuldenstand Ende 2008	48.993 =====	T Euro =====

Die tatsächliche Höhe der Verschuldung zum Jahresabschluss 2008 wird infolge der Bildung von Haushaltseinnahmeresten und von evtl. Einsparungen voraussichtlich geringer sein.

9. Stand der Rücklagen

a) allgemeine Rücklage

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird am Jahresbeginn 2008 0 Euro betragen.
Der Pflichtmindestbestand beträgt rd. 4.200.000 Euro.

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ist 2006 als Entnahme der volle Bestand der allgemeinen Rücklage eingesetzt worden. Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist damit seit Anfang 2007 aufgelöst. Eine Entnahme zur Entlastung des Verwaltungshaushaltes 2008 scheidet insoweit aus.

b) Sonderrücklage Abfalldeponien

Die Sonderrücklage hatte zum Jahresbeginn 2007einen Bestand von rd.				43.077.000 Euro
Im Jahr 2007sind geplant	Zuführung	1.234.000 Euro		
	Entnahme	1.976.000 Euro =		- 741.000 Euro
Das ergibt				42.336.000 Euro
Für 2008 werden veranschlagt	Zuführung	1.548.000 Euro		
	Entnahme	7.275.420 Euro =		- 5.727.420 Euro
Das ergibt einen voraussichtlichen Sollbestand Ende 2008von rd.				**36.608.580 Euro**

Der Zuführungsbetrag 2008 entspricht dem Wert der zu leistenden Zinserstattung. Die Zinserstattung an die Rücklage ist erforderlich, weil die Rücklage im Laufe des Jahres im Kassenbestand angelegt bzw. auch teilweise als Inneres Darlehen eingesetzt ist. Das macht es möglich, auf der einen Seite auf die Aufnahme teurerer Kassenkredite weitgehend zu verzichten und die veranschlagten Kreditaufnahmen zu verschieben, um Zinsen zu sparen bzw. auf der anderen Seite Kreditaufnahmen überhaupt zu vermeiden oder in Grenzen zu halten.

c) Sonderrücklage Rettungsdienst

Die Sonderrücklage hatte zum Jahresbeginn 2007 einen Bestand von rd.				85.000 Euro
In 2007 sind geplant	Zuführung	19.000 Euro		
	Entnahme	85.000 Euro		- 66.000 Euro
Das ergibt				19.000 Euro.
Für 2008 werden veranschlagt	Zuführung	19.000 Euro		
	Entnahme	0 Euro	=	+ 19.000 Euro.
Das ergibt einen voraussichtlichen Sollbestand Ende 2008 von rd.				**38.000 Euro**.

d) Sonderrücklage Pensionsrückstellungen

Die Sonderrücklage hatte zum Jahresbeginn 2007 einen Bestand von rd.	717.000 Euro
2007 ist eine Zuführung von	164.000 Euro
geplant.	
Das ergibt	881.000 Euro
für 2008 wird eine Zuführung veranschlagt von	217.000 Euro
das ergibt einen voraussichtlichen Sollbestand Ende 2008 von rd.	**1.098.000 Euro**

10. Landschaftsumlage

Der Hebesatz für die Landschaftsumlage ist mit **15,7 v. H.** der Umlagegrundlagen eingeplant.
Die Landschaftsumlage ist wie folgt im Kreishaushalt erfasst:

Haushaltsentwurf 2008	44.265.000 Euro
Haushaltsplan 2006	41.728.900 Euro
Die tatsächliche Umlage für 2007 beträgt	41.645.131 Euro
Die tatsächliche Umlage für 2006 betrug	39.289.504 Euro.
Die tatsächliche Umlage für 2005 betrug	39.058.725 Euro.

Aus dieser Darstellung wird der dramatische Anstieg dieser Zahlungsverpflichtung des Kreises Heinsberg in den Jahren 2007 und 2008 deutlich.

Zur weiteren Information verweise ich hierzu auf meine Ausführungen auf Seite 1 und 2 dieses Schreibens.

11. Zuwendungen an kreisangehörige Gemeinden und an Dritte

Der Haushaltsentwurf 2008 und der Haushaltsplan 2007 enthalten im Verwaltungshaushalt folgende Zuweisungen und Zuschüsse, bei denen es sich größtenteils nicht um freiwillige Ausgaben handelt. Das gilt insbesondere für die im Einzelplan 4 veranschlagten Beträge.

Verwendungszweck	Haushalts-Entwurf	Haushalts-plan	Unterschied	nachrichtlich Rechnungs-

	2008 Euro	2007 Euro	Euro	ergebnis 2006 Euro
1. Soziale Angelegenheiten				
freie Wohlfahrtspflege	23.300	23.300	0	23.280
Pflegewohngeld	3.885.000	3.898.000	- 13.000	3.897.462
Zuschuss zu den Kosten für psychisch und geistig behinderte Menschen	155.000	145.000	+ 10.000	139.726
Selbsthilfezentum des paritätischen Wohlfahrtsverbandes	20.000	20.000	0	20.000
Schwangerschaftsberatung	33.000	31.500	+ 1.500	34.093
Frauenhaus *)	140.000	140.000	0	129.900
Schuldnerberatungsstelle	67.820	80.000	- 12.180	70.000
Altenveranstaltungen, Altentagesstätten	83.000	83.000	0	67.121
Bewohnerbezogener Aufwendungszuschuss f. Einrichtungen der Tages/Kurzzeitpflege	210.000	180.000	+ 30.000	193.839
Summe 1	**4.617.120**	**4.600.800**	**+ 16.320**	**4.575.421**
2. Jugendhilfe				
Betriebskosten Kindertagesstätten (Kreismittel)	5.054.900	6.140.400	- 1.085.500	6.277.148
Betriebskosten offene Jugendeinrichtungen	550.000	480.000	+ 70.000	303.533
Betriebskosten Erziehungsberatungsstellen	460.300	442.300	+ 18.000	448.223
Kinder- u. Familienerholung	64.300	82.000	- 17.700	70.462
Sozialpädagogische Familienhilfe	215.000	215.000	0	212.889
Betreuungsstelle	125.000	125.000	0	115.876
Sonstige	26.680	30.850	- 4.170	25.201
Summe 2	**6.496.180**	**7.515.550**	**- 1.019.370**	**7.453.332**
3. Gesundheitswesen				
Suchtkrankenberatungsstelle	155.000	210.000	- 55.000	150.000
Aids-Beratungsstelle	57.000	57.000	0	55.993
Summe 3	**212.000**	**267.000**	**- 55.000**	**205.993**
4. Wirtschaftsförderung				
Wirtschaftsförderungsgesellschaft	610.000	800.000	- 190.000	800.000
Betriebskosten AGIT	55.200	52.550	+ 2.650	52.531
Projekt „Gründung u. Wachstum“	19.900	19.900	0	19.893
Projekt „Automotive Inn.Center“	0	5.550	- 5.550	5.520
Projekt „Reg. Gewerbeflächenm.“	6.000	6.000	0	6.000
Betriebskosten Carolus-Magnus	12.500	12.500	0	10.250
Unterstützung der Regionalagentur	26.000	0	+ 26.000	0
Heinsberger Tourist-Service e.V.	173.530	173.530	0	173.250
Summe 4	**903.130**	**1.070.030**	**- 166.900**	**1.067.444**
5. sonstige Zwecke				
Betriebskosten komm. Büchereien	0	0	0	51.129
Umsetzung Kultur- und Landschaftsprogramm	14.000	14.000	0	17.921
Dorfverschönerung	16.000	0	+ 16.000	0
Kreistagsfraktionen	115.000	120.000	- 5.000	112.631
Kreissportbund	25.500	25.500	0	25.500
Sonstige	17.100	18.750	- 1.650	16.321
Summe 5	**187.600**	**178.250**	**+ 9.350**	**223.502**

*) Veranschlagung erfolgt ab 2008 im Rahmen der Haushaltsstelle 482/69200.

III. Kreisumlage

1. allgemeine Kreisumlage

Unter Zugrundelegung der bis hierhin gegebenen Informationen ist ein Betrag von 101.821.850 Euro über die allgemeine Kreisumlage auszugleichen. In Relation zu den mit der modifizierten 1. Modellrechnung zum Finanzausgleich unterstellten Kreisumlagegrundlagen von 254.968.586 Euro ergibt sich ein Hebesatz für die

allgemeine Kreisumlage von **39,94** Prozentpunkten. Damit sinkt der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um 3,76 Prozentpunkte. Ursache für das Absinken des Hebesatzes trotz des etwas gestiegenen Kreisumlagebedarfs sind die deutlich höheren Kreisumlagegrundlagen (vgl. Seite 1 des Schreibens).

Die Hebesatzentwicklung in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

2007	43,7 v.H.
2006	46,1 v.H.
2005	46,6 v.H.
2004	37,54 v.H.
2003	39,85 v.H.
2002	32,5 v.H.
2001	32,5 v.H.
2000	37,7 v.H.

Die Tatsache, dass seit 2003 die bei der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG (vorher Kreiswerke Heinsberg GmbH) entstehenden Stromgewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, führt im Ergebnis zu einem Anstieg des Hebesatzes der Kreisumlage. Dem Kreis stehen zur Finanzierung des Verkehrsverlustes nur noch ca. 50,25 % des Stromgewinnes zur Verfügung. Die Auswirkungen auf den Hebesatz liegen 2008 in einer Größenordnung von rd. einem Prozentpunkt der oben ausgewiesenen39,94 Prozentpunkte. Allerdings stehen den Städten und Gemeinden die eigenen Stromgewinnanteile zur Finanzierung dieses Teils der Kreisumlage zur Verfügung.

Die übrigen Verbesserungen und Verschlechterungen, die Einfluss auf den Kreisumlagebedarf haben, sind der Aufstellung auf den Seiten 2 bis 8 zu entnehmen.

2. Mehrbelastung zur Finanzierung der Kosten der Jugendhilfe

Der Bedarf für das Jahr 2008 wurde wie folgt ermittelt:

Anteilige Personal- u. Sachkosten des Jugendamtes abzgl. Einnahmen	2.192.645	Euro
Kosten der Kindertagesstätten im Verwaltungshaushalt abzgl. Einnahmen	5.054.900	Euro
übrige Kosten der Jugendhilfe in den Abschnitten 45,46 und 48 abzgl. Einnahmen, soweit diese Kosten die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt betreffen	7.330.550	Euro
Kapitaldienstleistungen für Kredite, die ab 1994 zur Finanzierung der Zuschüsse für Jugendheime und Kindertagesstätten erforderlich sind	147.395	Euro
insgesamt über die Jugendamtsumlage zu finanzieren:	14.725.490	Euro
	========	====

Zur Finanzierung dieses Betrages ist auf der Grundlage der modifizierten
1. Modellrechnung ein Hebesatz von **14,94** **v.H.**
erforderlich.

Die Kosten des Kreisjugendamtes sind, wenn man sie um die fiktiven Werte für die aus dem Jugendamtsverbund ausgeschiedene Stadt Geilenkirchen bereinigt, erheblich angestiegen. Rechnet man die Stadt Geilenkirchen fiktiv hinzu, hätten 2008 rd. 19,3 Mio. € umgelegt werden müssen (Ansatz 2007 = rd. 16,9 Mio. €). Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen auf den Seiten 12 und 13 verwiesen. Dass der Hebesatz für die Jugendamtsumlage gleichwohl geringfügig abgesenkt werden kann, liegt an dem deutlichen Anstieg der Kreisumlagegrundlagen.

Die Hebesatzentwicklung in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

2007	14,95 v. H.
2006	16,195 v. H.
2005	16,925 v. H.
2004	16,28 v. H.
2003	17,32 v. H.
2002	15,75 v. H.
2001	14,00 v. H.
2000	13,95 v. H.

Das Aufkommen aus der Mehrbelastung beträgt 2008 rd. 14.725.490 Euro

2004 wurden vereinnahmt	16.559.837 Euro
2005 wurden vereinnahmt	16.612.431 Euro
2006 wurden vereinnahmt	16.725.557 Euro
2007 werden vereinnahmt	16.902.862 Euro

Den Kapitaldienstleistungen in Höhe von 147.395 Euro liegen Kredite in einer Gesamthöhe von rd. 2,6 Mio. € zugrunde.

Dabei wurden in Heinsberg (1994 bis 1996), in Hückelhoven (1994 bis 2001) und in Geilenkirchen (1994 bis 2001) geförderte Vorhaben nicht berücksichtigt. Diese Kosten sind über die allgemeine Kreisumlage zu finanzieren, seit sich dort Jugendämter in städtischer Trägerschaft befinden.

3. Mehrbelastung zur Finanzierung der Kosten des Kreisgymnasiums

Für das Kreisgymnasium beträgt der Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt 2008	1.110.050	Euro
Hinzu kommen die Kosten des Vermögenshaushalts für Anschaffungen von Lehrmitteln und Inventar von	70.000	Euro
und ein Kapitaldienst für durchgeführte Baumaßnahmen von	184.805	Euro.
Von diesen Gesamtausgaben von	1.364.855	Euro
sind die geschätzten Schüleransätze für das Kreisgymnasium nach Abzug des fiktiven Anteils der Landschaftsumlage mit	768.222	Euro
und ein Anteil an der Schulpauschale mit	236.272	Euro
abzuziehen, so dass für die Berechnung der Umlage rd.	**360.361**	**Euro**
zugrunde gelegt werden.	======	====

Von diesem Betrag entfallen nach den Anteilen an der Schülerzahl auf

Stadt Erkelenz	304	Euro
Gemeinde Gangelt	6.087	Euro
Stadt Geilenkirchen	1.826	Euro
Stadt Heinsberg	246.531	Euro
Stadt Hückelhoven	304	Euro
Gemeinde Selfkant	21.914	Euro
Stadt Übach-Palenberg	0	Euro
Gemeinde Waldfeucht	68.177	Euro
Stadt Wassenberg	14.305	Euro
Stadt Wegberg	304	Euro
Insgesamt	**359.752**	**Euro**

Der Restbetrag von rd. 600 € entfällt auf 2 Schüler des Kreisgymnasiums, die außerhalb des Kreises Heinsberg wohnen.

4. Mehrbelastung zur Finanzierung der Kosten der Kreismusikschule

Die ungedeckten Kosten der Kreismusikschule betragen im
Verwaltungshaushalt 2008 **387.200 Euro**

Hiervon sind entsprechend der Anteile an den Schülerzahlen als Mehrbelastung zu erheben von der

Stadt Erkelenz	165.048	Euro
Gemeinde Gangelt	751	Euro
Stadt Geilenkirchen	7.263	Euro
Stadt Heinsberg	4.258	Euro
Stadt Hückelhoven	49.590	Euro
Gemeinde Selfkant	0	Euro
Stadt Übach-Palenberg	61.611	Euro
Gemeinde Waldfeucht	0	Euro
Stadt Wassenberg	32.058	Euro
Stadt Wegberg	61.611	Euro
Insgesamt	**382.190** ======	**Euro**

Der Restbetrag von rd. 5.000 € entfällt auf 20 Schüler der Kreismusikschule, die außerhalb des Kreises Heinsberg wohnen.

IV. Abschließende Hinweise

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Entwurf des Kreishaushalts für das Jahr 2008 am 08.11.2007 in den Kreistag eingebracht werden soll.

Nach Abstimmung mit Herrn Kämmerer Holländer als Sprecher der Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen findet das übliche Abstimmungsgespräch am **Montag, dem 29.10.2007, 15.30 Uhr,** im Kreishaus, II. Etage, Raum 230, statt. Ihren Kämmerer lade ich hiermit zu dieser Besprechung recht herzlich ein. Außerdem werden die wesentlichen Eckdaten den Bürgermeistern vom Kreiskämmerer am 05.11.2007 erläutert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird Ihnen unmittelbar nach der Aufstellung und Feststellung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Pusch

E. 30.10.2007

FDP-Fraktion H.O. für den Kreis Heinsberg
Valkenburger Str. 120 52525 Heinsberg
Tel.: 02452-13-1750 Fax: 02452-13-1755
E-Mail: FDP-HO-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de

An den Landrat
des Kreises Heinsberg
Herrn Stefan Pusch
Kreisverwaltung Heinsberg

28.10.2007

Anfrage

Aberkennung des Fraktionsstatus der FDP-Fraktion (alt) im Kreis Heinsberg.

Hiermit fragen wir an, ob die im September / Oktober 2007 geänderte 3. Geschäftsordnung der FDP Fraktion (Inhalt: sachkundige Bürger nur für 1 Jahr vorgeschlagen….), den Anforderungen an ein Fraktionsstatut nach den Regeln der Kreisordnung der Satzung des Kreises Heinsberg bzw. der Geschäftsordnung des Kreistags voll entspricht und ob, sollte dies nicht der Fall sein, der Fraktionsstatut entzogen werden muss.

Wir bitten um Beantwortung in eine der nächsten Kreistagssitzungen (öffentlicher Teil).

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns
und verbleiben mit der Bitte und Kenntnisnahme und Reaktion

mit liberalen Grüßen

Hilde Hecker

Manfred J. Offermanns